

Landeshauptstadt Saarbrücken 66104 Saarbrücken

Oberbergamt des Saarlandes
Am Bergwerk Reden 10

66578 Schiffweiler

Amt für Klima- und Umweltschutz

Kohlwaagstr. 4
66111 Saarbrücken

umweltamt@saarbruecken.de
www.saarbruecken.de

Öffnungszeiten

Mo 08.30–12.00 Uhr/13.30–15.30 Uhr

Di 08.30–12.00 Uhr/13.30–15.30 Uhr

Mi 08.30–12.00 Uhr/13.30–15.30 Uhr

Do 08.30–18.00 Uhr

Fr 08.30–12.00 Uhr

Datum	Auskunft erteilt/ Zeichen	Zimmer	Telefon +49 681	Telefax +49 681
20.12.2017	Herr Kunz	509	905-4147	905-4063

Bergrechtliches Planfeststellungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung zum Heben und Einleiten von Grubenwasser am Standort Duhamel in die Saar als Folge des Ansteigenlassens des Grubenwasserspiegels auf -320 m NN in den Wasserprovinzen Reden und Duhamel

Antrag der RAG Aktiengesellschaft vom 18.08.2017 – BT GP –

Hier: Anhörung gem. § 73 Abs. 2 Saarländisches Verwaltungsverfahrensgesetz (SVwVfG)

Ihr Schreiben vom 19.09.2017 – Az.: II WASS/5/17

Sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst möchte ich mich bei Ihnen für die Beteiligung im Rahmen des o.g. Verfahrens vielmals bedanken.

Die Planung der RAG zum Ansteigenlassen des Grubenwasserspiegels auf -320 m NN in den Wasserprovinzen Reden und Duhamel wird wegen der möglichen sehr weitreichenden Konsequenzen seitens der Landeshauptstadt Saarbrücken mit großer Sorge betrachtet.

Aus hiesiger Sicht besteht Unsicherheit über die möglichen Auswirkungen eines solchen Grubenwasseranstieges auf -320 m NN. Aufgrund der möglichen sehr erheblichen Auswirkungen des Grubenwasseranstieges sollte in jedem Fall Vorsorge getroffen werden, dass rechtzeitig noch vor Eintritt von Schäden entsprechend eingegriffen und so ein größeres Unglück vermieden werden kann.

Postadresse
Landeshauptstadt Saarbrücken
Rathausplatz 1
66111 Saarbrücken

Bankverbindung
Sparkasse Saarbrücken
Konto 81 232, BLZ 590 501 01
IBAN DE85 5905 0101 0000 0812 32
BIC SAKSDE55XXX

Telefon-Servicecenter Saarbrücken
+49 681 9050
115 (Behördennummer ohne Vorwahl)
Zentrales Telefax
+49 681 905-1536



Verschiedenen Äußerungen Dritter im Vorfeld des vorliegenden Verfahrens war zu entnehmen, dass in den unterirdischen Stollen des Bergwerks Saar unterschiedliche, zum Teil hochgiftige und wassergefährliche Substanzen wie z.B. PCB-haltige Hydrauliköle in beträchtlichem Umfang entsorgt wurden. Möglicherweise handelt es sich hierbei um eine illegale Abfallbeseitigung. Sollte das tatsächlich zutreffen, so muss aus hiesiger Sicht zunächst einmal der Umfang der vorhandenen giftigen bzw. wassergefährdenden Stoffe unter Tage ermittelt werden. In einem zweiten Schritt sollten Maßnahmen geprüft werden, wie zumindest ein Teil dieser Stoffe geborgen und einer ordnungsgemäßen Entsorgung zugeführt werden könnten. So wäre zumindest eine Minimierung des Gefahrenpotentials möglich. Schließlich wäre dann in einem dritten Schritt eine auf die Menge der dann noch unter Tage verbleibenden giftigen oder wassergefährdenden Stoffe bezogene Gefahrenereinschätzung durchzuführen.

Ein Umgang mit dieser Problematik, wie es in den vorgelegten Gutachten erfolgt ist, dass nämlich keinerlei Anstrengungen zur Verringerung des Schadpotentials unter Tage auch nur bedacht werden, kann – auch aufgrund der nicht kalkulierbaren Folgen für künftige Generationen - aus hiesiger Sicht nicht gefolgt werden.

Bei der Ableitung des Grubenwassers in die Saar ist zu bedenken, dass aufgrund der erheblichen Wassermengen, die in die Saar eingeleitet werden, auch geringe Konzentrationen im Grubenwasser im Laufe der Zeit zu großen Frachten führen werden. Da PCB schlecht wasserlöslich ist und eher angelagert an Partikel im Wasserkörper vorkommt, ist zu beachten, dass diese Partikel in Abhängigkeit der jeweiligen Strömungsverhältnisse in bestimmten Bereichen von Saar, Mosel, Rhein und Nordsee schwerpunktmäßig abgelagert werden und dort zu Problemen führen können.

Aus hiesiger Sicht ist es daher erforderlich, dass das Grubenwasser vor der Einleitung in die Saar dauerhaft untersucht wird, um mögliche Schäden entlang der Fließgewässer bis zur Nordsee zu verhindern. Hierbei ist auch zu beachten, dass zahlreiche Unterlieger ihr Trinkwasser aus Oberflächenwasser gewinnen. Ein Absetzbecken vor der Einleitung in die Saar, in dem Schwebeteilchen sich ablagern, könnte hier entlastend wirken.

Aufgrund der erhöhten Wassertemperaturen des Grubenwassers und der bekannten Auswirkungen erhöhter Wassertemperaturen auf zehrende Vorgänge und den Sauerstoffhaushalt im Gewässer sollte das Grubenwasser vorher abgekühlt werden. Eine Einleitung im Sommer bei Niedrigwasser und ohnehin hohen Wassertemperaturen in den Fließgewässern sollte reduziert werden.

Aus den Antragsunterlagen geht hervor, dass es Gebiete gibt, für die eine Trinkwasserverunreinigung nicht ausgeschlossen werden kann.

Prof. Wagner beschreibt in seinem Gutachten, dass es im Scheidertal eine „bekannte Störung, die als Kluft ausgebildet ist“, gibt, deren Aussehen und Ausbildung nicht bekannt ist: „Wie schnell und wie vollständig der Rückgang der Kluftöffnungsweiten zur Tiefe hin geschieht, ist nicht bekannt.“ Unter bestimmten Bedingungen „hätte das Störungssystem im Scheidertal eine maßgeblich hydraulische Relevanz und könnte in der jetzigen oder der späteren Phase des Grubenwasseranstiegs Wasser aus dem Karbon in das dortige wichtige Wassergewinnungsge-



biet führen“, so Prof. Wagner in Kapitel 7 auf Seite 26. Die Bandbreite der Beeinflussung reiche in unterschiedlichen Modellierungen von „vernachlässigbar“ bis „beachtenswert“ (Kap.7, S. 33).

Er nennt folgende Bereiche/Unternehmen, für die eine Beeinflussung vorstellbar wäre: KEW Neunkirchen (Kasbruch, Hirschberg), Stadtwerke St. Ingbert, Stadtwerke Sulzbach, energis (Spiesermühltal) und Stadtwerke Saarbrücken (Kap. 7, Seite 36f). Prof. Wagner schließt eine Verunreinigung des Trinkwassers also nicht gänzlich aus. Wenn es um das Trinkwasser geht, ist jegliches noch so kleine Risiko ein zu hohes Risiko.

Auch ein Monitoring kann nicht vor einer Verunreinigung schützen, denn in ihrem Antrag schreibt die RAG lediglich, dass der Grubenwasseranstieg gestoppt werden kann. (Antrag der RAG, Seite 12). Sie schreibt aber nicht, dass ein Grubenwasseranstieg rückgängig gemacht werden kann. Unabhängig davon sehen wir nicht, wie eine Verunreinigung des Trinkwassers rückgängig gemacht werden könnte.

Deshalb dürfte ein Monitoring nicht erst dann greifen, wenn Verunreinigungen des Trinkwassers bereits eingetreten sind, sondern sollte vorsorgenden Charakter haben, so dass rechtzeitig vor dem Auftreten von möglichen Trinkwassergefahren gegengesteuert werden kann.

Das Wasserregime untertage reagiert eher langsam und träge. So steigt das Grubenwasser in größerer Entfernung von den Pumpen nach einem Abschalten der Pumpen nur langsam und zeitlich verzögert an. In gleichem Maße wird das Grubenwasser nach einem Wiederanlaufen der Pumpen in gewisser Entfernung zu diesen Pumpen nur langsam wieder fallen. Möglicherweise wird es auch nach einem Wiederanschalten der Pumpen in größerer Entfernung zu den Pumpen noch eine Zeitlang zu einem fortdauernden Anstieg des Grubenwassers kommen.

Diese Trägheit des Systems ist bei der Konzipierung von Monitoringmaßnahmen zu beachten. Deshalb ist ein präventives Monitoring erforderlich, das so rechtzeitig eingreift, dass bereits vor dem Eintreten von Schäden reagiert werden kann und so Schäden verhindert werden.

Die in den vorgelegten Gutachten zu findende bloße plakative Benennung eines Monitorings reicht bei Weitem nicht aus. Bevor eine Genehmigung erteilt werden kann, sind aus hiesiger Sicht detaillierte Festsetzungen für ein umfängliches, qualifiziertes und weitreichendes Monitoring erforderlich.

Aus den Antragsunterlagen geht weiterhin hervor, dass es infolge des Grubenwasseranstiegs zu Ausgasungen kommen kann, die zu Explosionen an der Tagesoberfläche führen können.

Prof. Wagner schreibt in seinem Gutachten, dass es zu einem erhöhten Gastaustritt während des Grubenwasseranstiegs kommen kann. Dieser betrifft laut seiner Aussage nicht nur die bereits bekannten Gastaustrittsstellen wie die Orte, an denen die STEAG derzeit Gas gezielt absaugt, um es energetisch zu verwerten. Es können sich laut des unabhängigen Gutachters auch neue Gastaustrittsstellen ergeben: „Mit der Verdrängung des Gases ist deshalb für die Zeit bis zum Erreichen des quasistationären Grundwasser-Ruhepiegels ein im Vergleich zur Zeit danach, aber auch zu der Zeit vor dem Grundwasseranstieg deutlich stärkerer Gastaustritt an bekannten und möglicherweise derzeit noch nicht bekannten weiteren auffälligen Ausgasungsstellen zu rechnen“ (Kap. 9 Seite 13). Mögliche Methan- Ausgasungen während der



Grubenwasseranstiegsphase könnten mit „explosiblen Methan-Luft-Gemischen“ einhergehen (Kap. 9, Seite 46).

Wie ernsthaft die Gefahren von Ausgasungen sind, zeigt, dass er fordert, einen „detaillierten Untersuchungs- und Überwachungsplans sowie einen schubladen-fertigen Maßnahmen- und Alarmplan“ (Kap. 9, S. 47) auszuarbeiten.

Aus dem Gutachten ist überhaupt nicht ersichtlich, welche Gebiete durch Ausgasungen von Radon betroffen sind und wie diese Gefahr beherrscht werden könnte, so dass Gefahren ausgeschlossen werden könnten.

Aus den Antragsunterlagen geht hervor, dass es infolge des Grubenwasseranstiegs auch zu neuen Radon-Ausgasungen kommen kann, die zu hohen Radon-Konzentrationen in Gebäuden führen können.

Prof. Wagner schreibt in seinem Gutachten, dass es zu einem erhöhten Gastaustritt während des Grubenwasseranstiegs kommen kann. Dieser betrifft laut seiner Aussage nicht nur die bereits bekannten Gastaustrittsstellen. Es können sich laut des unabhängigen Gutachters auch neue Gastaustrittsstellen ergeben.

Prof. Wagner weist in dem Zusammenhang auch explizit auf das Gas Radon hin, das durch Erschütterungen mobilisiert und verstärkt und an neuen Stellen austreten könne. Auch nach dem Grubenwasseranstieg könnten noch Lokalitäten mit erhöhten Radonaustritten bestehen bleiben und nicht-tolerierbare Konzentrationen in Gebäuden verursachen. Radon sei einer der am meisten unterschätzten krebserregenden Stoffe. Das Gas ist mit 9 Prozent aller Fälle die zweithäufigste Ursache für Lungenkrebs und damit für 2 Prozent aller Krebstoten verantwortlich, so der Gutachter. (Kap. 9, S. 46f)

Aus dem Gutachten ist überhaupt nicht ersichtlich, welche Gebiete von einem Radonaustritt betroffen sein werden und wie diese Gefahr ohne nachteilige Folgen beherrscht werden könnte.

Als mögliche Folge des Grubenwasseranstieges sind auch geologische Auswirkungen in Form von Hebungen und Senkungen möglich. Die hieraus entstehenden Schäden u.a. an Immobilien und Infrastruktur müssen durch die RAG als Verursacher reguliert werden. Die Beweislast für diese Verfahren muss ebenfalls bei der RAG liegen.

Es ist daher in erster Linie erforderlich, wirksame Maßnahmen zur Minderung der mit der veränderten Grubenwasserhaltung verbunden Risiken zu entwickeln. Die RAG als Verursacher muss hierfür ein schlüssiges Konzept für ein wirksames präventives Monitoring der Umweltauswirkungen und für eine Schadensregulierung vorlegen - dies ist bisher nicht erfolgt. Mit dem Monitoring sollte transparent umgegangen werden. Insbesondere sollten die jeweils Betroffenen zeitnah über das Monitoring und dessen Ergebnisse informiert werden, so dass auch von deren Seite rechtzeitig Gegenmaßnahmen zur Schadensminderung eingeplant werden könnten.

Aus hiesiger Sicht wird eine sehr große Gefahr gesehen, dass es im Zusammenhang mit hebungsbedingten Schäden gerade auch bei bereits abgefundenen privaten und öffentlichen Objekten zu einer Vielzahl von Rechtsstreitigkeiten kommen wird, in denen sich die RAG mit Verweis auf einen bestimmten altersbedingten Zustand der betroffenen Immobilien, Anlagen oder Einrichtungen von ihrer Schadensersatzpflicht zu befreien versucht. Dann lägen die unter Um-



ständen immensen Kosten doch wieder bei den Bürgern, Versorgern oder Kommunen, auch wenn die betroffene Immobilie, Anlage oder Einrichtung ohne Hebungen ihren Dienst noch jahrelang ordnungsgemäß weiter erfüllt hätte. Dass sich die RAG ihrer Pflicht zur Übernahme solcher Kosten entzieht, muss ausgeschlossen werden.

Sämtliche Kosten, die aus dem Grubenwasseranstieg resultieren (auch mittelbare), müssen von der RAG getragen werden. In diesem Zusammenhang sind Kosten für Monitoring, Vorsorgemaßnahmen, Beweissicherung, Schadensregulierung (bauliche Anlagen, Ver- und Entsorgungsleitungen, Infrastruktureinrichtungen) sowie eine mögliche Wertminderung von Immobilien zu nennen.

Für diese Aufgabe muss die RAG entsprechende Sicherheitsleistungen bereithalten, welche diese Kosten dauerhaft decken können.

Bevor in diesem Zusammenhang aber eine allgemein gehaltene Zusage für eine unbestimmte Art der Kostenübernahme von der RAG seitens der Genehmigungsbehörden akzeptiert wird, sollte deutlich gemacht werden, dass es oberste Prämisse sein muss, dass zunächst einmal Schäden oder Beeinträchtigungen aller Art zu vermeiden sind. Erst danach sollte eine mögliche Schadensregulierung in Betracht gezogen werden. Eine mögliche Kostenübernahmeerklärung im Sinne eines Freibriefes für die mögliche Tolerierung von Schadereignissen, wird seitens der Landeshauptstadt Saarbrücken abgelehnt.

Auch ist aus hiesiger Sicht von den vorgelegten Gutachten ein größerer Bezug zu den einzelnen betroffenen lokalen Flächen und den vor Ort möglicherweise auftretenden Problemen zu fordern.

Die vorgelegten Gutachten sind aus den o.g. Gründen aus Sicht der Landeshauptstadt Saarbrücken nicht geeignet Schadenseintritte mit ausreichender Sicherheit auszuschließen oder zu verhindern. Aus Sicht der Landeshauptstadt Saarbrücken sollte der vorliegende Antrag der RAG zum Heben und Einleiten von Grubenwasser am Standort Duhamel in die Saar als Folge des Ansteigenlassens des Grubenwasserspiegels auf -320 m NN in den Wasserprovinzen Reden und Duhamel daher abgelehnt werden.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

Thomas Brück
(Beigeordneter)



STADT VÖLKLINGEN

DER OBERBÜRGERMEISTER

Stadt Völklingen • Postfach 10 20 40 • 66310 Völklingen

Oberbergamt des Saarlandes
Am Bergwerk Reden 10
66578 Schiffweiler

Ihr Zeichen :
Ihr Schreiben vom :
Mein Zeichen : 32 94 10
Fachbereich : 3: Bürgerdienste
Fachdienst : 32: Öffentliche Ordnung
Auskunft erteilt : Herr Mailänder
Zimmer Nr. : 0.14/EG
Telefon : 06898/13-2301
Telefax : 06898/13-2122
E-Mail : Herbert.Mailaender@voelklingen.de

Völklingen : 12.01.2018

Bergrechtliches Planfeststellungsverf. mit Umweltverträglichkeitsprüfung zum Heben und Einleiten von Grubenwasser am Standort Duhamel in die Saar als Folge des Ansteigenlassens des Grubenwasserspiegels auf –320 m NN in den Wasserprovinzen Reden und Duhamel

hier: Stellungnahme der Stadt Völklingen im Rahmen der Anhörung gem. § 73 Abs. 2 Saarländisches Verwaltungsverfahrensgesetz (SVwVfG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die vorgelegten Gutachten und Unterlagen erwecken den Anschein, dass das Stadtgebiet von Völklingen von dem Grubenwasseranstieg auf –320 m NN in den Wasserprovinzen Reden und Duhamel unberührt bleibt. Demzufolge seien voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf dem Gebiet der Stadt Völklingen zu erwarten.

Dennoch stellen sich für die Stadt Völklingen folgende Fragen und Forderungen:

Grube Luisenthal

Wie ist es mit der Wasserwegigkeit zur Grube Luisenthal bestellt und wie wird die Wasserhaltung Luisenthal zukünftig ausgestaltet?(s. Punkt „Stoffliche Belastung des Grubenwassers) In diesem Zusammenhang stellt die Stadt Völklingen die Frage über die Zukunft der Einleitstelle Wasserhaltung Luisenthal. Dies hat direkten Einfluss auf die zukünftige Nutzung der Tagesanlage Luisenthal.

Hochdruckdamm im Warndt

Wie geht es mit dem Hochdruckdamm im Warndt weiter? Für diesen Bereich regt der Gutachter an, dass diskutiert werden soll, wie sich die Situation dort entwickeln könnte und was **vorsorglich** eventuell zu tun wäre. Wegen der nur bedingt guten Eignung der numerischen Simulation zum Erzielen einer belastbaren Antwort solle der genannte Punkt mit anderen Lösungsmethoden untersucht werden.

STADT MIT WELTKULTURERBE

Stadt Völklingen • Rathausplatz • 66333 Völklingen

Telefon: 06898 13-0 • Fax: 06898 13-2350

info@voelklingen.de • www.voelklingen.de

Sparkasse Saarbrücken

IBAN: DE93 5905 0101 0000 2070 91 • BIC: SAKSDE55XXX

Postbank Saarbrücken

IBAN: DE87 5901 0066 0002 9076 66 • BIC: PBNKDEFF

Volksbank Westliche Saar plus eG

IBAN: DE30 5919 0200 6910 7100 00 • BIC: GENODE51SLS

Hier fordert die Stadt die Einrichtung und den Betrieb einer Überwachung/Messung des tatsächlichen Durchflusses durch den Hochdruckdamm in Form einer Leckage-Wassermengenmessung auf der Luisenthaler Seite oder eines sonstigen Nachweises der dauerhaften Funktionsfähigkeit dieses Bauwerks.

Es sind Maßnahmen zu formulieren für den Fall, dass der bestimmungsgemäße Betrieb dieses Bauwerks nicht mehr gewährleistet ist.

Die Mittelstadt Völklingen ist u.a. im Bereich der öffentlichen Daseinsvorsorge tätig. Es versteht sich von selbst, dass durch den beabsichtigten Grubenwasseranstieg der Phase 1 keine erkennbaren nachteiligen Folgen für ihre Versorgungsaufgabe erwachsen dürfen. Rat und Verwaltung der Mittelstadt stehen in der Pflicht, im Sinne ihrer Bürgerinnen und Bürger alles zu unternehmen, um ein Eindringen von Grubenwasser in das wasserwirtschaftlich genutzte oberflächennahe Grundwasser sowie eine Beschädigung der Infrastruktur für die Trinkwasser- und Energieversorgung zu verhindern. Obwohl sich diese Anhörung nur auf Maßnahmen im Bereich Reden und Duhamel beziehen, weisen wir auf den Punkt „Übernahme aller Kosten durch die RAG“ auf unsere Forderung der Kostenübernahme beim Monitoring im betroffenen Bereich des Wasseranstieges im Warndt Stadtgebiet Völklingen.

Darstellung bzw. Lesbarkeit der Gutachten:

Für das Gutachten der RAG zum Themenfeld Bodenbewegungen (Ingenieurbüro Heitfeld-Schetelig GmbH) ist eine sehr schlechte Darstellung der Übersichtskarten festzustellen, die aufgrund fehlender Bezugspunkte (z.B. Siedlungsbereich/Verkehrsstruktur) und der bei der vorhandenen Darstellungsweise ständig wechselnden Maßstäblichkeit so gut wie keine visuelle Abgleichung einer möglichen Betroffenheit im Detail zulässt. Auch dies allein wäre auch aus Sicht der Mittelstadt Völklingen schon ein Grund für die Anpassungsnotwendigkeit dieses zentralen Gutachtens und einer damit verbundenen Prüfung der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit bzw. TÖB mit den modifizierten Unterlagen.

Naturgas-/ Grubengasaustritte:

In manchen Bereichen der Mittelstadt Völklingen kann es während des Grubenwasseranstiegs zu erhöhten Gasaustritten kommen. Methangas scheint ja, aufgrund der wirtschaftlichen Verwertung durch die STEAG in einer nicht unbedeutenden Größenordnung vorhanden.

Laut Gutachter ist davon auszugehen, dass es mit der Ausgasung von Methan während des Grubenwasseranstiegs auch zu „explosiblen Methan-Luft-Gemischen“ kommen kann (vgl. Kap.9, S.46).

„Mit der Verdrängung des Gases ist deshalb für die Zeit bis zum Erreichen des quasistationären Grundwasser-Ruhepiegels ein im Vergleich zur Zeit danach, aber auch zu der Zeit vor dem Grundwasseranstieg deutlich stärkerer Gasaustritt an bekannten und möglicherweise derzeit noch nicht bekannten weiteren auffälligen Ausgasungsstellen zu rechnen.“ (Kap. 9 Seite 13).

Mögliche Ausgasungen während der Grubenwasseranstiegsphase könnten mit „explosiblen Methan-Luft-Gemischen“ einhergehen (Kap. 9, Seite 46).

„In der industriell und urban stark geprägten Region, in der ehemaliger Kohlebergbau im Saarland stattfand, sind vielfach bestehende Sicherheitsrisiken vorstellbar und realistisch, aufgrund derer es zu Gefährdungen, Schäden oder Havarien kommen könnte.“ (Kap. 9, Seite 46) Wie ernsthaft die Gefahren von Ausgasungen sind, zeigt, dass er fordert, einen „detaillierten Untersuchungs- und Überwachungsplan sowie einen schubladenfertigen Maßnahmen- und Alarmplan“ (Kap. 9, S. 47) auszuarbeiten. Rat und Verwaltung fordern deshalb, dass vor einer entsprechenden Genehmigung diese Pläne zu erarbeiten sind und vorgelegt werden müssen.

Bergschäden

In den Gutachten wird davon ausgegangen, dass das Potenzial für Erschütterungen zwar relativ begrenzt ist. Sie werden aber nicht vollständig ausgeschlossen. Der Gutachter führt auf Seite 38 aus: „... Die hier abgeschätzten hydrogeologisch bedingten Hebungsbeiträge sind auf Veränderungen der reversiblen Kompression von Wasser und wassergesättigter Schicht (Korngerüst) zurückzuführen. Man rechnet nach den oben beschriebenen Ansätzen Mit Hebungen in der Größenordnung zwischen 3 cm und etwas mehr als 16 cm. Ob mit den oben genannten quantifizierten Hebungsbeiträgen alle zu erwartenden Hebungen erfasst sind, wird in Frage gestellt. Insbesondere ist nämlich auch die Wirkung der im Zuge des Grubenwasseranstiegs zunehmend relevanten Auftriebskräfte und eventuell weiterer zu beachten, denen vielerorts stärkere Hebungsbeiträge, als durch die hydrogeologischen Gründe verursachten, zuzuschreiben sind....“

In der Fachliteratur war in der Vergangenheit nachzulesen, dass nachströmendes Grubenwasser zu Hebungen im Verhältnis 1 : 10 zur vorangegangenen Absenkung führen kann. Was dies für Versorgungs-, Entsorgungsleitungen, öffentliche Infrastruktur aber auch für die aufstehenden Gebäude insbesondere in Fürstenhausen bedeuten kann, mag man sich gar nicht vorstellen.

Zusammen mit den Bergschäden vergangener Jahrzehnte und den prognostizierten Hebungen von Veränderungen an der Erdoberfläche sind Veränderungen an der Oberfläche nicht auszuschließen, die damit auch Schäden an Gebäuden, Straßen oder der Ver- bzw. Entsorgungsinfrastruktur hervorrufen können (vgl. Kap.5, S.44/45). Erschwerend kommt in diesem Zusammenhang hinzu, dass aufgrund der massiven bergbaulichen Einwirkungen das Deckgebirge „verritz“ ist, was verlässliche Prognosen über ein zu erwartendes Schadensbild erschwert.

Stoffliche Belastung des Grubenwassers

Eine Grundforderung an das RAG-Konzept ist die Möglichkeit, den Grubenwasseranstieg im Worst-Case-Fall temporär auszusetzen bzw. ganz zu stoppen. Aufgrund der damit einhergehenden Notwendigkeit der Wiederaufnahme der Grubenwasserförderung müssen auch hier vom ersten Tag des

Grubenwasseranstiegs, beispielsweise im Bereich der Richardschächte, die gleichen baulichen und funktionalen Voraussetzungen zur Rückhaltung und Aufbereitung des (möglicherweise dann stärker belasteten) Grubenwassers bestehen wie zukünftig in Duhamel.

Grundwasser/Trinkwassergewinnung

Das hydrogeologische Gutachten des Herrn Prof. Wagner hat aufgezeigt, dass die rein auf den Untersuchungsraum beschränkten RAG-Gutachten eine potenziell mögliche Beeinflussung der benachbarten Trinkwassergewinnungsgebiete wie z.B. des Scheidter Tals bis hin zum Kasbruchtal in Neunkirchen nicht betrachtet haben.

Rat und Verwaltung der Mittelstadt Völklingen sind ebenfalls der Auffassung, dass die Vermeidung bloß monetärer Folgen durch das dauernde Betreiben der Grubenwasserpumpen zum Halten des bisherigen Grundwasserspiegels keinesfalls den Wegfall sinnvoller Empfehlungen des v.g. Gutachtens begründen kann.

Die Versorgung mit dem Lebensmittel Nr. 1 muss auf jeden Fall höhere Priorität genießen, als die möglichen Kosteneinsparungen durch die Reduzierung oder Einstellung der Grubenwasserhaltung.

Übernahme aller Kosten durch die RAG

Es ist festzustellen, dass seitens der RAG in der abgeschlossenen Wasserprovinz Warndt bisher keine Maßnahmen des Monitorings ergriffen wurden und man die Maßnahmen dem dortigen Wasserwirtschaftsunternehmen überlässt. Wir fordern, dass dieses Monitoring von der RAG übernommen wird und sofort einzurichten ist. Aus einem Sondergutachten von Herrn Prof. Dr. Wagner zu den Stadtteilen Wehrden, Fürstenhausen und Fenne fordern wir entsprechendes Monitoring.

Für den Fall, dass die Bergbehörde beabsichtigt dem Antrag der RAG AG stattzugeben, ist im Zulassungsbescheid auch aufzunehmen, dass insbesondere in der Zeit, in der die Flutung der Baue erfolgt, von der RAG AG vor Ort ein Schadensbüro mit qualifizierter Besetzung einzurichten ist, da die aktuellen Regulierungen von den betroffenen Bürgerinnen und Bürgern nur mit großem Aufwand zu betreiben sind.

Grundsätzlich schließt sich die Stadt Völklingen den Stellungnahmen der Stadt Neunkirchen, der Stadt Saarbrücken und des Regionalverbandes Saarbrücken an.

Wir begrüßen den von der Landesregierung aufgestellten Besorgnisgrundsatz, nach dem eine Genehmigung erst dann erfolgen kann, wenn Gefahren für Menschen und Umwelt zuverlässig ausgeschlossen sein werden.

Deshalb legen der Rat und die Verwaltung der Mittelstadt Völklingen großen Wert auf ein zielgerichtetes Monitoring, das geeignet ist, Restrisiken zu erkennen, um dann einen Alarm- und Warnplan zu aktivieren. Es müssen die hierzu eingerichteten und geeigneten Maßnahmen zur Gefahrenabwehr und Umkehrung des Prozesses unverzüglich und wirksam aktiviert werden können.

Aufgrund der vorangegangenen Ausführungen stimmt die Mittelstadt Völklingen auf der Grundlage des derzeitigen Sachstandes dem Grubenwasseranstieg nicht zu und beantragt, den Antrag der RAG AG zurückzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen


Klaus Lorig

Der Bürgermeister
als Werkleiter

Stadt Püttlingen · Postfach 101240 · 66338 Püttlingen

Oberbergamt des Saarlandes
z. Hd. Herr Bergoberrat Mölleneu
Am Bergwerk Reden 10
66578 Schiffweiler

Eigenbetrieb
Technische Dienste

Rathaus Köllerbach
In der Schäferei 8
66346 Püttlingen

bearbeitet von: Evelyn Moschel

Telefon: (06898) 691-224
Telefax: (06898) 691-239
e-mail: evelyn.moschel@puettlingen.de

Az.: 41.2 em-ps
Datum: 18.12.2017

Bergrechtliches Planfeststellungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung zum Heben und Einleiten von Grubenwasser am Standort Duhamel in die Saar als Folge des Ansteigenlassens des Grubenwasserspiegels auf -320 m NN in den Wasserprovinzen Reden und Duhamel
hier: Anhörung gem. § 73 Abs. 2 Saarländisches Verwaltungsverfahrensgesetz (SVwVfG)

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Mölleneu,

mit Schreiben vom 19.09.2017 (AZ II WASS/5/17) haben Sie der Stadt Püttlingen im Rahmen der Anhörung gem. § 73 Abs. 2 SVwVfG die Antragsunterlagen der RAG Aktiengesellschaft zu o.g. bergrechtlichen Planfeststellungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung mit Bitte um Stellungnahme übersandt.

Der Stadtrat der Stadt Püttlingen hat das Thema letztmalig in seiner Sitzung am 13.12.2017 behandelt und hierzu nachfolgenden Beschluss gefasst:

„Gemäß den Aussagen der vorgelegten Gutachten und Stellungnahmen ist die Stadt Püttlingen vom geplanten Grubenwasseranstieg in den Wasserprovinzen Reden und Duhamel auf -320 m NN (Phase 1) nur peripher betroffen. Es sind demnach voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf dem Gebiet der Stadt Püttlingen zu erwarten. Dennoch besteht der Stadtrat der Stadt Püttlingen - im Falle einer Genehmigung der Maßnahme – auf einer kontinuierlichen und transparenten Überwachung des Verfahrens und dessen potenziellen Auswirkungen auf die Umwelt. Dabei muss sichergestellt werden, dass jederzeit Gegenmaßnahmen ergriffen und der Grubenwasseranstieg zu jedem Zeitpunkt gestoppt werden kann. Die notwendigen Überwachungs- und Monitoringsmaßnahmen müssen konkretisiert werden. Den Kommunen sowie den Bürgerinnen und Bürgern dürfen durch den Grubenwasseranstieg keinerlei Kosten und Nachteile entstehen.“



Stadt Püttlingen
Rathaus Püttlingen
Rathausplatz 1
66346 Püttlingen

Telefon (0 68 98) 691-0
Telefax (0 68 98) 691-174
stadtverwaltung@puettlingen.de
www.puettlingen.de

Sparkasse Saarbrücken -BLZ 590 501 01 - Kto 57 52 407
IBAN: DE38 5905 0101 0005 7524 07 / BIC: SAKSDE55XXX

Volksbank Saar-West eG - BLZ 591 902 00 - Kto 12 080 100 30
IBAN: DE48 5919 0200 1208 0100 30 / BIC: GENODE51SLS

Bank1Saar - BLZ 591 900 00 - Kto 10 465 80 08
IBAN: DE38 5919 0000 0104 6580 08 / BIC: SABADE55XXX

Außerdem ist sicherzustellen, dass ein mögliches Verfahren zur 2. Phase des Grubenwasseranstiegs, bei dem auch die Wasserprovinz Viktoria und damit die Stadt Püttlingen unmittelbar betroffen wäre, erst dann erfolgt, wenn sichergestellt ist, dass die 1. Phase abgeschlossen ist und erhebliche Auswirkungen auf Mensch und Umwelt ausgeschlossen werden können.

Zusätzlich ist eine gemeinsame Stellungnahme für den Regionalverband geplant, welche noch ergänzende Aussagen beinhalten könnte.

Der Stadtrat beschließt, den Bürgermeister zu ermächtigen einer gemeinsamen Stellungnahme des Regionalverbandes im Sinne der Stadt Püttlingen zuzustimmen.“

Dementsprechend weise ich schon jetzt darauf hin, dass der Beschluss der Stadt Püttlingen inhaltlich noch durch die gemeinsame Stellungnahme des Regionalverbandes ergänzt werden könnte.

Ich bitte die Anregungen der Stadt Püttlingen im weiteren Verfahren zu beachten und verbleibe

mit freundlichen Grüßen

Speicher
Bürgermeister



Stadt Sulzbach/Saar – Postfach 1355 – 66274 Sulzbach/Saar

66280 Sulzbach/Saar
Sulzbachtalstraße 81

Bauverwaltung, Planung & Umwelt

Bergamt Saarbrücken
Am Bergwerk Reden 10
66578 Schiffweiler

Datum: 11.01.2018
Ansprechpartner/in: Herr Banuat
Telefon: 06897 508-310
Telefax: 06897 508- 301
E-Mail: s.banuat@stadt-sulzbach.de
Internet: www.stadt-sulzbach.de

Bergrechtliches Planfeststellungsverfahren mit UVP zum Heben und Einleiten von Grubenwasser am Standort Duhamel in die Saar als Folge des Ansteigenlassens des Grubenwasserspiegels auf -320 m NN in den Wasserprovinzen Reden und Duhamel (Az.: II WASS/5/17 vom 19.9.2017) und Abschlussbetriebsplan unter Tage, Zentrale Wasserhaltung Reden, Duhamel inklusive Nordschacht (Az.: 4860/17/45 vom 19.9.2017) Stellungnahme der Stadt Sulzbach/Saar

Sehr geehrte Damen und Herren,

ausdrücklich zu beiden o.a. Verfahren nimmt die Stadt Sulzbach wie folgt Stellung:

Als Inhaberin von Wasserrechten im Scheidertal (s. etwa Bescheid des Ministeriums für Umwelt Az.: E/4-21.01.04-78/08-Zi/HoÖ, Frau Zimmermann vom 28.4.2008), Verantwortliche für die örtliche Wasserversorgung und Anteilseignerin der Stadtwerke Sulzbach/Saar GmbH schließt sich die Stadt Sulzbach der Verfahrensstellungnahme der saarländischen Landesverbände VEWSaar, VKU und DVGW vom 15.11.2017 nebst Anhang (unterzeichnet von Dr. Hanno Dorfseifer und Dr. Ralf Levacher) vollinhaltlich an und macht sich diese als Verfahrensstellungnahme zu Eigen. Zur Eindeutigkeit ist die Stellungnahme nebst deren Anlage diesem Schreiben beigefügt.

Dazu wird ergänzend darauf hingewiesen, dass in zeitlich teils über 100 Jahren zurückliegenden Baugenehmigungsverfahren für Industrie- und Gewerbebetriebe sowie in Wasserrechtsverfahren z.B. für den Abwasserhauptsammler im Scheidertalbereich das beantragte Ansteigenlassen auf -320 m NN noch nicht berücksichtigt werden konnte, sodass hier vielfältige auch mittelbare Gefahren für die Trinkwasserqualität zu befürchten sind. Es wurde nicht erhoben, welche Anlagen hier im Einzelnen besonderer Beachtung bedürfen. Hierzu wird eine gesonderte Ermittlung und Auflistung (z.B. zu betriebseigenen Brunnen, historische Abwasseranlagen) für erforderlich gehalten. Möglicherweise werden Sicherungs- oder Rückbauarbeiten an Privatobjekten erforderlich.

Zum Schutz z.B. von Tagesanlagen des Steinkohlenbergbaus wurden bekanntlich Sicherheitspfeiler vom Abbau ausgespart. Diese Bereiche liegen oft in unmittelbarer Ortslage. Leitungen und Rohre aller Art verlaufen zwischen den Schutzpfeilerbereichen (z.B. Tagesanlagen der ehem. Mellinschächte) und direkt benachbarten ehem. Abbaubereichen. Daraus sind bei unterschiedlichen Hebungsvoraussetzungen besondere Gefahrenzonen für Leitungsbrüche zu erwarten. Es wird für erforderlich gehalten, diese Zonen zu ermitteln und die Leitungsträger diesbezüglich einzuweisen sowie dazu geeignete verstärkte Überwachungsszenarien zu entwickeln, zu konkretisieren und zu finanzieren.

Als Abwasserbeseitigungspflichtige Gebietskörperschaft unterhält und betreibt die Stadt Sulzbach ein umfangreiches öffentliches Abwassernetz. Die Stadt Sulzbach befürchtet Hebungsschäden am städtischen Abwassernetz und macht sich hierzu die Stellungnahme des EVS zum Hauptsammlernetz (s. Anlage, Schreiben vom 8.1.2018) auf das städtische Kanalnetz übertragen zu Eigen.

Bereits jetzt sprechen verunsicherte Bürger, Bau- und Immobilieninteressenten bei kommunalen Dienststellen zu „Bergbaufolgenfragen“ vor und finden keine umfassend kompetenten Ansprechpartner. Beratungsbedarf wird dabei insbesondere auch zum Thema „bergbaubezogene Grundbucheinträge“ gesehen. In Zusammenhang mit den o.a. Verfahren sollte hier vom Antragsteller eine optimierte und offensive Öffentlichkeitsarbeit eingefordert werden, um negative Auswirkungen auf den Immobilienmarkt zu minimieren. Bereits ein einzelner Schadensfall wird zwangsläufig gravierende Auswirkungen auf den Immobiliengesamtmarkt im Vorhabengebiet haben. Ein z.B. nur 1-prozentiger Immobilienwertverlust wegen reduzierter Marktgängigkeit über das gesamte Vorhabengebiet bedeutet eine enorme Schadenshöhe, die nicht mit Verweis z.B. auf Bergschadenersatzverzicht entschädigungslos bleiben darf. Die Stadt Sulzbach übernimmt dazu folgende Forderungen aus der Stellungnahme des Regionalverbandes Saarbrücken:

„Wiederherstellung einer bürgerfreundlichen Anlauf- und Schadensregulierungsstelle vor Ort im Saarland

Zur direkten Klärung von Fragen von Bürgern und betroffenen Behörden oder Unternehmen (insbesondere aus der Versorgungswirtschaft) ist zumindest für die Zeit des Grubenwasseranstiegs eine Anlaufstelle im Saarland zu schaffen, an die sich Betroffene direkt wenden können. Über diese Stelle können dann Ergebnisse der diversen Monitorings direkt mit Behörden und beispielsweise Wasserversorgungsunternehmen ausgetauscht werden. Dabei wird die Möglichkeit des persönlichen Kontakts auch die vertrauensvolle Zusammenarbeit fördern. Die Anlaufstelle soll dann gegebenenfalls auch Ansprechpartner für Schadensregulierungen sein.

Vollumfängliche Übernahme aller Kosten durch die RAG Aktiengesellschaft, die den Bürgern, Unternehmen und Gebietskörperschaften nachweislich durch den Grubenwasseranstieg entstehen

Im Sinne des Verursacherprinzips ist in der Planfeststellung vollumfänglich zu klären und festzulegen, dass die RAG Aktiengesellschaft alle Kosten ausgleicht, die Bürgern, Unternehmen und Gebietskörperschaften durch den Grubenwasseranstieg entstehen. Dabei umfasst die Kostenübernahme nicht nur nachweislich durch den Grubenwasseranstieg entstandene Schäden an Gebäuden, Leitungen aller Art, der Versorgungsinfrastruktur und sonstigen Bauwerken und Baugrundstücken, sondern auch die Kosten für erforderliche, zusätzliche Überwachungsmaßnahmen, die beispielsweise Wasserversorgungsunternehmen vornehmen müssen. Die Kosten für alle erforderlichen Monitoringmaßnahmen zum Grubenwasseranstieg sind vollständig von der RAG Aktiengesellschaft zu übernehmen. Zur Beweissicherung ist deshalb eine differenzierte Beschreibung des erforderlichen Monitorings zu Hebungen, Erschütterungen und stofflichen Belastungen im Grubenwasser sowie im Vorfluter Saar als Bestandteil der Planfeststellung unerlässlich. Das Gleiche gilt für die Aufstellung von Konzepten, Handlungsanweisungen sowie Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen für den Fall des Eintritts von Schadenereignissen.“

Dies soll aus Sicht der Stadt Sulzbach für private und öffentliche Vermögensnachteile gleichermaßen gelten, insbesondere auch für Schäden an Straßen, Brücken, öffentlichen Gebäuden und dem besonders setzungssensiblen Schienennetz (Gerade erst wurde im Jahr 2017 das bergbaubedingt in Längsrichtung schräg gewordene Bahnsteigniveau am Bahnhof Sulzbach mit erheblichem öffentlichen Aufwand neu nivelliert.).

Im Einzelnen schwer fassbare Nachteile durch bergbaubedingte Restriktionen für die kommunale Bauleitplanung und die Kommunalentwicklung sollen durch aktive Unterstützung (z.B. Grundbuchbereinigungen, Kostenübernahme für hinterlassene Bachverrohrungen, Renaturierungen, Hochwasserschutzmaßnahmen und Grundstücksbereitstellungen dazu) durch die RAG, nicht zuletzt zum Nachweis der Umwelt- und Sozialverträglichkeit der Grubenwasserhebung als Verfahrensaufgabe erfolgen.

Freundliche Grüße

**Michael Adam
Bürgermeister**



[Handwritten signature]
SAUNAT
WEAKLITEN

Anlagen: s. Text

Die Vorsitzenden

VEWSaar e.V. · Nell-Breuning-Allee 6 · 66115 Saarbrücken

Einschreiben mit Rückschein

Oberbergamt des Saarlandes
Am Bergwerk Reden 10
66578 Schiffweiler

Bergrechtliches Planfeststellungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung zum Heben und Einleiten von Grubenwasser am Standort Duhamel in die Saar als Folge des Ansteigenlassens des Grubenwasserspiegels auf -320 m NN in den Wasserprovinzen Reden und Duhamel; Ihr Aktenzeichen: II WASS/5/17; Antrag der RAG AG vom 18.08.2017 - BT GP -

Hier: Stellungnahme der saarländischen Landesverbände VEWSaar, VKU und DVGW im Rahmen der Anhörung gem. § 73 Abs. 2 Saarländisches Verwaltungsverfahrensgesetz (SVwVfG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Ihrem Schreiben vom 19.09.2017 übersandten Sie uns eine Ausfertigung des RAG-Antrags mit der Bitte um fachliche Prüfung und Stellungnahme. Ihrem Schreiben fügten Sie zwei von Ihnen beauftragte Fachgutachten bei (Plausibilitätsprüfung der Erschütterungsproblematik und Hydrogeologische Beurteilung). Mit diesen Gutachten werden die in der beabsichtigten Phase Eins des Grubenwasseranstiegs auf -320 m NN berührten Belange der saarländischen Wasserwirtschaft weitgehend berücksichtigt.

Die drei saarländischen Landesverbände VEWSaar, VKU und DVGW vertreten Mitgliedsunternehmen, die im Bereich der öffentlichen Daseinsvorsorge tätig sind. Es versteht sich von selbst, dass durch den beabsichtigten Grubenwasseranstieg der Phase Eins keine erkennbaren nachteiligen Folgen für unsere Ver- und Entsorgungsaufgabe erwachsen dürfen. Die Landesverbände stehen gegenüber der saarländischen Bevölkerung in der Pflicht alles zu tun, um eine Infiltration von Grubenwasser in das wasserwirtschaftlich genutzte oberflächennahe Grundwasser sowie eine Beschädigung der Infrastruktur für die Trinkwasser- und Erdgasversorgung sowie Abwasserentsorgung auszuschließen.

15.11.2017

Dr. Hanno Dornseifer
Vorstandsvorsitzender VEWSaar e. V.

Telefon: 0681 607-1700

Telefax: 0681 607-1705

E-Mail: dornseifer-hanno@vse.de

Verband der Energie- und Wasserwirtschaft des Saarlandes
VEWSaar e.V.
Nell-Breuning-Allee 6
66115 Saarbrücken

Bankverbindung
Landesbank Saar
IBAN: DE56 59050000 0015542004
BIC: SALADE55XXX

Dr. Ralf Levacher
Landesgruppenvorsitzender VKU e. V.

Telefon: 06831 9596 482

Telefax: 06831 9596 496

E-Mail: levacher@swsls.de

VKU Verband kommunaler
Unternehmen e.V.
Landesgruppe Saarland
Hotzendorffer Straße 12
66740 Saarlouis

Dr. Ralf Levacher
Landesgruppenvorsitzender DVGW e. V.

Telefon: 06831 9596-482

Telefax: 06831 9596-496

E-Mail: levacher@swsls.de

DVGW Deutscher Verein des
Gas- und Wasserfaches e. V.
Landesgruppe Saarland
Nell-Breuning-Allee 6
66115 Saarbrücken

- 2 -

Wir bedanken uns, dass Sie uns erneut Gelegenheit geben, das Verfahren sorgfältig zu begleiten. Die Landesverbände sind in das bislang transparent gestaltete Genehmigungsverfahren eingebunden. Im Scopingtermin am 28.04.2015 und in der Informationsveranstaltung des Ministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz am 08.12.2015 haben wir dafür plädiert, den Wasserstand auf dem für die erste Stufe geplanten Stand von -320 m NN zu halten, bis alle Fragen geklärt sind, die sich beim Anstieg bis zum freien Auslauf ergeben.

Bei dieser seinerzeitigen Aussage sind wir davon ausgegangen, dass in der beabsichtigten Phase Eins eine Verunreinigung des für Trinkwasserzwecke genutzten Grundwassers durch Grubenwasser völlig ausgeschlossen werden kann. Nach dem uns vorliegenden hydrogeologischen Gutachten von Herr Professor Jürgen Wagner ist dies aber nicht mehr der Fall. Insbesondere hält der Gutachter Beeinflussungen der Brunnenreihe im unteren Scheidertal und benachbarten Gewinnungsgebieten (mehrere Dutzend Brunnen) für nicht gänzlich ausgeschlossen. Der Gutachter führt im Kapitel 7.1 unter Abschnitt 6.) „Weitere Sonderfälle und vorstellbare Störfälle“ aus, dass zwei Fälle auftreten können, welche es je nach Modellergebnissen oder anderweitig erarbeiteter Ergebnisse erforderlich machen, entweder Teile der Gesamtbeurteilung des Grubenwasseranstiegs oder geeignete Empfehlungen und Maßnahmen neu zu formulieren.

Die erste zu beleuchtende Situation ist, dass die Südliche Hauptstörung an mehreren Stellen von beachtlichen die Hauptstörung durchschlagenden Querstörungen gekreuzt wird. Die - möglicherweise auch die - wichtige Störung ist am Rand des Bischmisheimer Grabens ausgebildet und könnte große hydraulische Relevanz haben (vgl. Kap. 7.1 Nr.6). Dort wäre eine eventuell nicht zu vernachlässigende hydraulische Kommunikation zwischen Grundwasser im Karbongebirge im Nordwesten und dem Grundwasser im Bundsandsteingebirge im Südosten über die Südliche Hauptstörung hinweg gegeben und über diesen Weg entweder mit dem Anstieg auf das Niveau -320 m NN oder erst später eine Beeinflussung von Teilbereichen des Scheidertals vorstellbar. In Kapitel 7.7, Seite 26, 2. Abschnitt führt der Gutachter aus, dass bereits während der beabsichtigten Phase Eins Wasser aus dem Karbon in das dortige wichtige Wassergewinnungsgebiet eindringen kann, sollten die Störungen „anspringen“. Damit ist der Hauptgrundwasserleiter des Saarlandes betroffen und zwar die dortige hydraulische Situation also die Grundwasserspiegelsituation mit der Folge einer Abschwächung der Absenktrichter hinsichtlich Tiefe und Ausdehnung. Allerdings zeigt eine numerische Worst-Case-Modellierung, dass selbst unter der Annahme einer um den Faktor tausend höheren Durchlässigkeit der Querstörung keine relevanten hydraulischen Auffälligkeiten bestehen. Selbst wenn das ganze Störungssystem tatsächlich so viel stärker durchlässig wäre als mit Faktor tausend angenommen, wäre noch immer keine stoffliche, sondern allenfalls eine hydraulische Wirkung, jedoch in vernachlässigbarer Höhe, vorstellbar (vgl. Abb. 7.20, 7.21). Stoffliche Gefährdungen durch den Eintrag von Salzen oder anthropogenen Schadsubstanzen aus dem Liegenden in die Grundwasserleiter werden gänzlich ausgeschlossen.

Die zweite zu beleuchtende Situation ist die im Bereich des Hochdruckdammes im Warndt. Der Gutachter regt an, dass diskutiert werden soll, wie sich die Situation dort entwickeln könnte und was vorsorglich eventuell zu tun wäre. Wegen der nur bedingt guten Eignung der numerischen Simulation zum Erzielen einer belastbaren Antwort solle der genannte Punkt mit anderen Lösungsmethoden untersucht werden.

...3

- 3 -

Wir sind der Auffassung, dass die Vermeidung bloß monetärer Folgen durch das dauernde Betreiben der Grubenwasserpumpen zum Halten des bisherigen Grundwasserspiegels keinesfalls den Wegfall sinnvoller Empfehlungen des v. g. Gutachtens begründen können.

Sollte die Genehmigung erteilt werden, fordern wir Sie auf, die Inhalte der diesem Schreiben beigefügten Anlage in die bergrechtliche Genehmigung der Anhebung des Grubenwasserspiegels auf – 320 m NN als erforderliche Nebenbestimmung aufzunehmen, um nach menschlichem Ermessen nachteilige Folgen für die Trinkwassergewinnung auszuschließen.

Sollten sich im Verlaufe des Verfahrens weitere Erkenntnisse ergeben, die für die saarländische Wasserwirtschaft relevant sind, behalten wir uns vor, unsere Stellungnahme dahingehend zu ergänzen.

Eine Kopie dieses Anschreiben sowie der v. g. Anlage haben wir unseren Mitgliedsunternehmen der Wasserversorgung zur Information und Beachtung zugesandt.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Hanno Dornseifer
Vorstandsvorsitzender
VEWSaar e. V.



Dr. Ralf Levacher
Landesgruppenvorsitzender
VKU e. V.
DVGW e. V.

Anlage
5 Seiten

Anlage zu Verbändeschreiben vom 15.11.2017

Aus Sicht der saarländischen Wasserwirtschaft im Zuge der bergrechtlichen Genehmigung „Ansteigenlassen des Grubenwasserspiegels auf - 320 m NN“ durch das Oberbergamt zu erlassende Nebenbestimmungen.

I Kostenübernahme

Die infolge der beabsichtigten Phase Eins verursachten Kosten durch Monitoring, Behebung von Schäden durch Erschütterungen, Hebungen, Grubengasaustritten sowie durch das Handlungskonzept gehen nicht zu Lasten der Kunden der saarländischen Ver- und Entsorgungsunternehmen.

II Monitoring Scheidtertal

- 1. Absichern der Ergebnisse aus der durchgeführten numerischen Abschätzung** zur Klärung von Flussrichtung und Durchflussmenge durch die querschlagenden Störungen bzw. Klüfte der Südlichen Hauptstörung und ob die Potenziallinien der Absenkmulden der Brunnenreihen so tief reichen, dass sie Einfluss darauf haben durch Einbezug von Beobachtungen im Zuge des Monitorings der Monitoringbohrungen und Grundwasserbrunnen. Das Ansteigenlassen darf fortgesetzt werden, wenn die aktualisierte numerische Abschätzung ausgewertet ist und das Ergebnis zeigt, dass keine erkennbaren nachteiligen Folgen für das wasserwirtschaftlich genutzte oberflächennahe Grundwasser zu erwarten sind.
- 2. Absichern der Ergebnisse aus der durchgeführten numerischen Modellierung**, die davon ausgeht, dass durch einen direkten oder gehemmten hydraulischen Anschluss der querschlagenden Störung an die alten Bergbauhöhlräume das Grubenwasserniveau vom Tiefenniveau -320 m NN sich auch annähernd in der Störung einstellt und in dieser Tiefe auch auf der südöstlichen Seite der Hauptstörung dieses Niveau besteht um zu ermitteln, ob sich an den Rändern ein hoher Gradient im dortigen Grundwasser ausbildet durch Einbezug von Beobachtungen im Zuge des Monitorings der Monitoringbohrungen und Grundwasserbrunnen.
- 3. Durchführen von geophysikalischen Vor-Ort-Messungen** im Bereich der nördlichen Störung des Bischmisheimer Grabens mit Ermittlung der Eigenschaften dieser Störung zur Prognose der dortigen Grundwasserströmungssituation.

4. **Durchführen von Felduntersuchungen** ob die bekannten Auffälligkeiten im Scheidertal weiter bis an die Karbongrenze aushalten, um festzustellen, ob dem Störungssystem im Buntsandstein auch lange offene Fugen und damit erheblich höhere Durchlässigkeiten zugewiesen werden können.
5. **Abteufen von Monitoring-Bohrungen** mit geeigneter Tiefe und Anzahl zur Überwachung der Grundwasserqualität während der beabsichtigten Phase Eins, ob eine Beeinflussung des Grundwassers durch das Grubenwasser zu erwarten ist, noch bevor der wasserwirtschaftlich genutzte oberflächennahe Grundwasserhorizont erreicht wird. Die Festlegung der Messstellentiefe, -anzahl und -lage erfolgt auf der Grundlage einer geeigneten numerischen Modellierung durch das MUV bzw. LUA, Saarbrücken. Das Ansteigenlassen darf erst beginnen, wenn alle Monitoring-Bohrungen fertig gestellt sind und eine Nullmessung erfolgt ist.
6. **Durchführen von Überwachungsmaßnahmen und Untersuchungen** der Brunnenreihe im Scheidertal, Spiesermühltal sowie im Mutterbachtal, Kasbruch und Hirschberg. Zu erheben sind problemadäquate Daten, wie z. B. Wasserstände und Hydrochemismus je nach Betroffenheit, zur Beweissicherung und Beurteilung etwaiger Beeinträchtigungen, durch das MUV bzw. LUA, Saarbrücken im Einvernehmen mit dem betroffenen Wasserversorgungsunternehmen. Das Ansteigenlassen darf erst beginnen, wenn alle Überwachungsmaßnahmen getroffen sind und die Überwachung organisiert ist. Unterbrechungen der Überwachungsmaßnahmen oder Untersuchungen sind in einem in der Monitoringplanung seitens MUV bzw. LUA, Saarbrücken genannten Ausmaß dem betroffenen Wasserversorgungsunternehmen anzuzeigen. Die Überwachungsmaßnahmen oder Untersuchungen sind schnellst möglich wieder aufzunehmen.

III **Monitoring des westlich an das Gelände der Firma Glunz, Eiweiler grenzenden Gebiets**

Abteufen von Monitoring-Bohrungen mit geeigneter Tiefe und Anzahl zur Überwachung der Grundwasserqualität zur permanenten Kontrolle im Verlauf während der beabsichtigten Phase Eins, ob eine Beeinflussung des Grundwassers durch das Grubenwasser zu erwarten ist, noch bevor der wasserwirtschaftlich genutzte oberflächennahe Grundwasserhorizont erreicht wird. Die Festlegung der Messstellentiefe, -anzahl und -lage erfolgt auf der Grundlage einer geeigneten numerischen Modellierung durch das MUV bzw. LUA, Saarbrücken. Das Ansteigenlassen darf erst beginnen, wenn alle Monitoring-Bohrungen fertig gestellt sind und eine Nullmessung erfolgt ist.

IV **Monitoring Hochdruckdamm im Warndt**

Einrichtung und Betrieb einer Überwachung/Messung des tatsächlichen Durchflusses durch den Hochdruckdamm in Form einer Leckage-Wassermengenmessung auf der Luisenthaler-Seite oder eines sonstigen Nachweises der dauerhaften Funktionsfähigkeit dieses Bauwerks. Es sind Maßnahmen zu formulieren für den Fall, dass der bestimmungsgemäße Betrieb dieses Bauwerks nicht mehr gewährleistet ist.

V **Behebung von Schäden durch Erschütterungen, Hebungen, Grubengas**

1. **Permanente Messung von Hebungen und Erschütterungen sowie Aufzeichnung in entsprechender Auflösung.** Über Auffälligkeiten sind die betroffenen Ver- und Entsorgungsunternehmen kurzfristig zu informieren. Auf Anfrage sind den Ver- und Entsorgungsunternehmen die Messdaten zur Verfügung zu stellen, um ggfs. z. B. Schadwirkungen an Rohrleitungen und Kanälen ursächlich zuordnen zu können.
2. **Einrichten einer Schadensregulierungsstelle „Ansteigenlassen des Grubenwasserspiegels“ im Saarland.** Die vom ehemals aktiven Bergbau im Saarland betroffenen Ver- und Entsorgungsunternehmen kennen die kritischen Stellen, an denen es bergbaubedingt bereits zu Schäden an der Infrastruktur (Trinkwasser-, Erdgas- und Abwasserleitungen sowie Gebäude) durch Erschütterungen bzw. Senkungen gekommen ist. Schäden und Aufwendungen (z.B. erforderliche Kontrollgänge, Untersuchungen bei Gasaustritten, Rohrbrüche, Leckage-Suche, Vernässungen etc.), die infolge der beabsichtigten Phase Eins auftreten, unterliegen der Schadensregulierung. Hierunter entfallen auch die Kosten, die den betroffenen Ver- und Entsorgungsunternehmen durch die besondere Überwachung dieser kritischen Stellen entstehen, was vom betroffenen Ver- und Entsorgungsunternehmen festgestellt wird. Bei Feststellung von Schäden gilt die Beweislastumkehr.

Das Ansteigenlassen darf erst beginnen, wenn die Schadensregulierungsstelle „Ansteigenlassen des Grubenwasserspiegels“ im Saarland eingerichtet ist.

Die Schadensfälle sind grundsätzlich innerhalb von sechs Monaten zu regeln.

VI Notwendige Handlungskonzepte

1. **Einrichten eines unkomplizierten Datenzugangs.** Die im Zuge des Monitorings erhobenen Daten sind so abzulegen, dass sie für alle saarländischen Ver- und Entsorgungsunternehmen leicht zugänglich sind.
2. **Festlegen der grubenseitigen Ansprechpartner und Zuständigkeiten.** Diese sind rechtzeitig vor Beginn des Ansteigenlassens des Grubenwasserspiegels den betroffenen Ver- und Entsorgungsunternehmen mitzuteilen.
3. **Aufrechterhalten der Betriebsfähigkeit der Grubenwasser-Pumpenanlagen und der zugehörigen Infrastruktur.** Diese erfolgt während der Dauer der Phase 1 ohne zeitliche Befristung.
4. **Einrichten eines Notfallplanes um den Grubenwasseranstieg zu stoppen bzw. rückgängig zu machen.** Das Ansteigenlassen darf erst beginnen, wenn der Notfallplan funktionsfähig eingerichtet ist. Die betroffenen Ver- und Entsorgungsunternehmen sind rechtzeitig über die Inhalte des Plans zu informieren.
5. **Vorgehen beim Auftreten erster Anzeichen von Auffälligkeiten in einer Monitoring-Bohrung,** die eine relevante Änderung des Grundwasserpotenzials durch Grubenwasser in den wasserwirtschaftlich genutzten oberflächennahen Grundwasserhorizonten vermuten lassen. Dieser Vorfall wird vom Betreiber der Monitoring-Tiefbrunnen festgestellt. Die betroffenen Wasserversorgungsunternehmen sind in einem in der Monitoringplanung seitens MUV bzw. LUA, Saarbrücken genannten Ausmaß zu informieren.
6. **Vorgehen bei Infiltration von Grubenwasser in den wasserwirtschaftlich genutzten oberflächennahen Grundwasserhorizont.** Dieser Vorfall wird vom betroffenen Wasserversorgungsunternehmen oder im Rahmen des Monitoringverfahrens festgestellt. Der Verursacher der Infiltration wird informiert. Die Nutzung des Grundwassers wird eingestellt. Brunnen können als Abwehrbrunnen weiter betrieben werden. Die Grubenwasserpumpen sind sofort wieder anzustellen längstens bis der ursprüngliche Pegel wieder erreicht ist und dauerhaft zu betreiben. Es sind unverzüglich geeignete **Reinigungsanlagen** für die betroffenen Trinkwasserbrunnen zu konzipieren und einzurichten. Die Reinigungsanlagen werden dauerhaft betrieben und regelmäßig kontrolliert durch Überwachung der Grundwasserqualität. Sämtliche durch die Verunreinigung entstehenden Kosten trägt der Verursacher der Infiltration.

Ist eine Reinigung nicht möglich, übernimmt der Verursacher sämtliche Folgekosten. Die Grubenwasserpumpen bleiben in Betrieb bis der ursprüngliche Pegel wieder erreicht ist und sind dauerhaft zu betreiben bis grubenseitig wirksame Schutzvorkehrungen getroffen wurden.
7. **Information über Veränderungen, die für die Trinkwassergewinnung relevant sein können.** Diese erfolgt in einem in der Monitoringplanung seitens MUV bzw. LUA, Saarbrücken genannten Ausmaß durch den Betreiber der Monitoring-Tiefbohrungen an die betroffenen Wasserversorgungsunternehmen.

8. **Durchführen einer geeigneten fachgutachtlichen Auswertung der im Monitoring gewonnen Daten** zeitnah nach Erreichen des Zielpegels des Grubenwasseranstiegs der Phase 1 von – 320 m NN. Über die Ergebnisse dieser Auswertung sind die betroffenen Ver- und Entsorgungsunternehmen zu informieren.

VII Vorgehen nach Erreichen des Grubenwasserspiegels – 320 m NN

Nach Erreichen des Grubenwasserspiegels von – 320 m NN sind die Grubenwasserpumpen so zu betreiben, dass dieser **Pegel während einer Beharrungszeit von 25 Jahren dauerhaft konstant gehalten** wird. Während dieser Beharrungszeit bleiben alle v. g. Auflagen bestehen.



EVS – Postfach 10 01 22 – 66001 Saarbrücken

Einschreiben mit Rückschein

Oberbergamt des Saarlandes
Am Bergwerk Reden 10
66578 Schiffweiler

Geschäftsführung

Mainzer Straße 261
66121 Saarbrücken

Untertürkheimer Straße 21
66117 Saarbrücken

recht@evs.de
www.evs.de

Geschäftszeichen	Auskunft erteilt	Telefon-Nr.	Fax-Nr.	Datum
EVS R1.1-22200-000-1 / 130730	Herr Becker Frau Straußberger	0681 5000-104 0681 5000-234	0681 5000-304	08.01.2018

Bergrechtliches Planfeststellungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung zum Heben und Einleiten von Grubenwasser am Standort Duhamel in die Saar als Folge des Ansteigens des Grubenwasserspiegels auf -320 m NN in den Wasserprovinzen Reden und Duhamel

Hier: Einwendungen des Entsorgungsverbandes Saar im bergrechtlichen Planfeststellungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung für die erste Phase des Grubenwasseranstiegs im Saarrevier

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Entsorgungsverband Saar (EVS) ist ein kommunaler Zweckverband in der Rechtsform einer Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz in Saarbrücken. Der EVS wurde 1998 als öffentlich-rechtlicher Zweckverband mit Sitz in Saarbrücken gegründet. Er entstand auf Initiative der saarländischen Landesregierung aus einem Zusammenschluss des damaligen Abwasserverbandes Saar (AVS) und des Kommunalen Abfallbeseitigungsverbandes (KABV). Mitglieder des EVS sind die Gemeinden des Saarlandes.

Aufgaben des EVS sind die überörtliche und örtliche Abfallbewirtschaftung sowie die überörtliche Abwasserbeseitigung im Verbandsgebiet Saarland. In dieser Funktion plant, baut, betreibt und unterhält der EVS saarlandweit Abwasseranlagen, bestehend aus Kläranlagen, Hauptsammlern (ca. 1.100 km überörtliches Kanalnetz) und Sonderbauwerken (z. B. Pumpwerke, Regenbehandlungsanlagen, etc.) sowie Abfallbehandlungsanlagen (z. B. Zentral- und Altdeponien, Wertstoff-Zentren, Kompostierungsanlagen, Abfallverwertungsanlage Velsen).

Die Anlagen des EVS dienen der öffentlichen Daseinsvorsorge und sind insofern als Anlagen einer sensiblen, kritischen Infrastruktur anzusehen.

Geschäftsführer
Georg Jungmann
Michael Philipp

Aufsichtsratsvorsitzender
Hermann Josef Schmidt

Steuernummer: 040 149 00360
USt-ID-Nr. DE 157 728 809

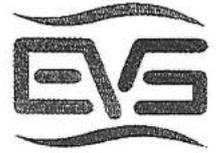


Sparkasse Saarbrücken
IBAN: DE27 5905 0101 0000 0001 17
BIC: SAKSDE55XXX

Bank 1 Saar
IBAN: DE16 5919 0000 0067 4460 03
BIC: SABADE55XXX

Volksbank Westliche Saar plus eG
IBAN: DE92 5919 0200 3063 7400 03
BIC: GENODE51SLS

Landesbank Saar
IBAN: DE20 5905 0000 0003 0310 10
BIC: SALADE55XXX



Aufgrund der im bergrechtlichen Planfeststellungsverfahren zum Ansteigenlassen des Grubenwasserspiegels dargestellten Sachverhalte befürchten wir Beeinträchtigungen unserer Anlagen und in der Folge negative Auswirkungen auf einen ordnungsgemäßen Anlagenbetrieb, wobei sich diese Nachteile wegen der bestehenden Beitrags- und Gebührensystematik im Abwasserbereich zwischen dem EVS und seiner Mitgliedskommunen einerseits (einheitlicher Verbandsbeitrag im Saarland) und den Mitgliedskommunen und den saarländischen Gebührenzahlern andererseits tatsächlich auch auf alle saarländischen Kommunen negativ auswirken können. Insofern wäre eine Betroffenheit aller saarländischen Kommunen gegeben.

Wie den im Planfeststellungsverfahren beigefügten gutachterlichen Bewertungen zu entnehmen ist, können insbesondere für Sonderbauwerke oder sensible Infrastruktureinrichtungen mit erhöhter Anforderungen an die Lagestabilität negative Einwirkungen durch eventuelle Erschütterungen, Bodensenkungen und Bodenhebungen nicht ausgeschlossen werden (siehe hierzu Bewertung des Ingenieurbüros Heitfeld – Schetelig, Seiten 110, 113/114).

Als Ursache möglicher Bodenbewegungen werden hydrogeologisch bedingte Hebungsbeiträge, der Auftrieb sowie das Quellen von Böden gesehen, wobei Prof. Wagner in Kapitel 8 auf Seite 38 seines Gutachtens vermerkt: „... Die hier abgeschätzten hydrogeologisch bedingten Hebungsbeiträge sind auf Veränderungen der reversiblen Kompression von Wasser und wassergesättigter Schicht (Korngerüst) zurückzuführen. Sie sind nach den oben beschriebenen Ansätzen in der Größenordnung zwischen 3 cm und etwas mehr als 16 cm anzunehmen,...“ und weiter: „... Mit den oben quantifizierten Hebungsbeiträgen sind nicht alle zu erwartenden Hebungen erfasst. Es ist nicht einmal sicher, dass es sich dabei um den maßgeblichen Anteil der möglichen Gesamthebungen handelt. Insbesondere ist nämlich auch die Wirkung der im Zuge des Grubenwasseranstiegs zunehmend relevanten Auftriebskräfte und eventueller weiterer zu beachten, denen vielerorts stärkere Hebungsbeiträge als durch die hydrogeologischen Gründe verursachten zuzuschreiben sind....“

Zweifellos handelt es sich bei den Hauptsammlern des EVS um sensible Infrastruktureinrichtungen mit erhöhter Anforderung an die Lagestabilität, bewegen sich die verbauten Gefälle doch im Promille-Bereich. Bereits kleine gemäß Gutachten prognostizierte Lageänderungen können die Gebrauchsfähigkeit bis hin zum Totalausfall der Anlage bewirken, dies mit erheblichen negativen Folgen für die ordnungsgemäße schadlose Abwasserbeseitigung und verbunden mit erheblichen finanziellen Auswirkungen zur Schadensbeseitigung, dies gegebenenfalls zu Lasten der saarländischen Gebührenzahler.

Zu den denkbaren Folgen zählen betriebliche Erschwernisse durch Lageänderungen der Rohrleitung in Form von vermehrten Ablagerungen in Senken, Verstopfungen, bis hin zu einer Fließrichtungsumkehr in Teilbereichen, verbunden mit schädlichen Rückstauereignissen, durch welche partielle Neuverlegungen erforderlich werden. Ebenfalls können entsprechende Lageänderungen durch Erschütterungen oder Bodensenkungen und -hebungen zu Undichtigkeiten in Muffenbereichen führen, auch Rohrbrüche sind denkbar. Hierdurch kommt es gegebenenfalls zu vermehrten Fremdwassereintritten in das Hauptsammlernetz mit der Folge erhöhter Betriebsaufwendungen und verminderter Reinigungsleistungen. Es sind aber auch unkontrollierte Abwasseraustritte aus dem Hauptsammlernetz denkbar, welche eine hohe Gefährdung für die Umwelt darstellen.



Erschütterungen, Bodensenkungen und -hebungen stellen ebenso für unsere Abfallbehandlungsanlagen eine Gefährdung dar, da schädliche Lageänderungen sowohl bei Deponiesickerwasserleitungen, als auch bei den Leitungssystemen zur Deponieentgasung zu unberechenbaren Auswirkungen zum Nachteil für Natur und Umwelt führen können (z. B. Sickerwasseraustritt aus schadhafte Leitungen, unkontrollierter Deponiegasaustritt aus dem Deponiekörper). Die Leitungslagen im Deponiekörper erschweren hierzu noch ein Erkennen des Schadens sowie die Zugänglichkeit zur Schadensbehebung.

Dass es sich bei den gegebenenfalls zu erwartenden Bodenhebungen um langsame Prozesse handelt, erschwert für die Netzverantwortlichen ein rechtzeitiges Erkennen der Auswirkungen auf ein kilometerlanges Kanal- und Hauptsammlernetz und verhindert ein bei Schadenseintritt unmittelbares Handeln zur Abwehr der Schadensfolgen, dies zulasten der Umwelt.

Ebenfalls können hinsichtlich unserer weiteren Ingenieurbauwerke (z. B. Hochbauten, Beckenanlagen, Ver-/Entsorgungsleitungen) negative Auswirkungen aufgrund von Erschütterungen und Bodensenkungen/-hebungen nicht ausgeschlossen werden.

Die vorgenannten Gefährdungen treffen im Übrigen in gleicher Weise auf vergleichbare kommunale Kanäle und Anlagen, beispielsweise auf Anlagen der örtlichen Abwasser- und Niederschlagswasserentsorgung zu, die mit den überörtlichen Abwasserbehandlungsanlagen des EVS eine Einheit im Sinne des Kommunalabgabegesetzes (KAG) bilden und nur gemeinsam die schadlose Abwasserentsorgung im Saarland gewährleisten.

Entsprechende negative Auswirkungen können sich ebenso auf Leitungen der Strom-, Wasser-, Gasversorgung oder Wärmeversorgung (Fernwärme) ergeben, die zum Teil wiederum auch zum Betreiben von Pumpen und sonstigen Abwasser- und Abfallentsorgungsanlagen unverzichtbar sind.

Dass Bedenken zum Ansteigenlassen des Grubenwasserspiegels durchaus bestehen, hat sich in den vergangenen Jahrzehnten in den vom Bergbau betroffenen Gebieten immer wieder gezeigt, entstanden doch nachweislich durch den bergbaulichen Eingriff verursachte Erschütterungen und Grubensenkungen, die wiederum zu Folgeschäden an Bauwerken und Anlagen führten. Auch dieses Szenario kann sich durch einen Grubenwasseranstieg wiederholen, da auch Setzungen nicht ausgeschlossen werden.

Eine weitere Beeinträchtigung kann durch die Zunahme von Geländevernässungen entstehen, da hierdurch einerseits die Zugänglichkeit zu kommunalen und EVS-Anlagen erschwert werden könnte. Die gesetzlichen Pflichten der Anlagenbetreiber zur Überwachung des Zustandes, der Funktionsfähigkeit, der Unterhaltung sowie des Betriebes seiner Anlagen nach den Vorschriften des WHG, SWG sowie der Eigenkontrollverordnung (EKVO) dürfen jedoch nicht behindert werden. Herr Prof. Wagner führt in Kapitel 5, Seite 45 seines Gutachtens aus, dass der geplante Grubenwasseranstieg auf -320 m NN dazu führen kann, „... dass der Grundwasserspiegel im deutlich darüber liegenden Gebirge ansteigt, selbst wenn zwischen Grundwasserspiegel und oberem Grundwasser führendem Gebirge noch mehrere hundert Meter wasserungesättigtes Gebirge liegen...“



Die Risiken von oberflächennahen Vernässungen in tief eingeschnittenen Talbereichen sowie damit verbundene negative Auswirkungen auf Anlagen/Gebäude können folglich nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Auch besteht die Gefahr, dass es in diesen Bereichen zu einer Zunahme von Hochwasserereignissen kommen kann, da die Böden dort aufgrund der hohen Wassersättigung keine Niederschlagsmengen mehr aufnehmen können. Mit dem Ansteigen des Grundwasserspiegels ist folglich zwangsläufig – insbesondere in Auenbereichen, in denen das Grundwasser bereits jetzt hoch ansteht und auch naturgemäß (weil vorflutnah) zahlreiche Abwasserbehandlungsanlagen liegen – mit einer Zunahme der Häufigkeit von Hochwässern zu rechnen, was wiederum starke Auswirkungen auf die Anlagensubstanz und den Anlagenbetrieb haben kann. Insbesondere die Hochbauelemente sowie die darin integrierte Elektro- und Maschinenteknik können hierdurch vermehrt Schaden nehmen.

Eine weitere negative Folge für den EVS, die Kommunen und Bürger kann sich dadurch ergeben, dass aufgrund des mit dem geplanten Grubenwasseranstieg einhergehenden Flutens von bergbaulichen Abbauebenen (Einsatzorte in der Grube) eine Verunreinigung z. B. durch PCB, Hydraulikölrückstände, etc. sowie eine Versalzung (z. B. durch Produkte der Pyritoxidation) des Grubenwassers nicht auszuschließen ist. Prof. Wagner führt in Kapitel 4, Seite 27 aus: *„Nach dem Grubenwasseranstieg wird mit einer relevanten Mobilisierung von Produkten der Pyritoxidation zu rechnen sein, die eine Aufbereitung der ausströmenden oder gehobenen Wässer erforderlich macht.“*. Durch solche Verunreinigungen/Aufsalzungen ergeben sich für betroffene Vorfluter, in die ausströmende oder gehobene Wässer eingeleitet werden, erhöhte Frachten, was wiederum den Bestrebungen gemäß der EU-Wasserrahmenrichtlinie hinsichtlich „eines stärkeren Schutzes und einer Verbesserung der aquatischen Umwelt, unter anderem durch spezifische Maßnahmen zur schrittweisen Reduzierung von Einleitungen“ zuwider läuft. Dies kann in der Gesamtbilanz der dem Vorfluter zugeleiteten Schmutzfrachten Auswirkungen auf genehmigte Einleitungen der Kommunen und des EVS dergestalt nach sich ziehen, dass eine Verschärfung der Einleitwerte zu Lasten des EVS, der Kommunen und damit der saarländischen Gebührenzahler erforderlich wird.

Wie zuvor dargestellt, könnte ein Ansteigenlassen des Grubenwasserspiegels durch eine mögliche Veränderung der statischen Gegebenheiten und Druckverhältnisse im Boden zu vielfältigen negativen Auswirkungen auf das inner- und überörtliche Abwasserentsorgungsnetz, auf alle damit verbundenen Sonderbauwerke sowie Abwasser- und Abfallbehandlungsanlagen führen. Ebenso können sich negative Auswirkungen aus hieraus möglicherweise eintretenden Umweltbelastungen ergeben. Beides geht mit einem unkalkulierbaren (Kosten-)Risiko für den EVS, die Kommunen sowie die saarländischen Gebührenzahler einher.

Es gibt nach unserer Auffassung weder Auflagen noch sonstige Nebenbestimmungen, die im Falle eines Ansteigenlassens des Grubenwasserspiegels auf -320 m NN die beschriebenen Gefährdungen gänzlich ausschließen könnten. Auch ist nach Durchführung der Flutung ein Rückgängigmachen derselben nicht mehr möglich, sodass hiermit angestoßene Prozesse und die daraus entstandenen und weiter entstehenden Folgen weitgehend wehrlos hingenommen werden müssen. Deshalb kann nach unserer Ansicht auch eine Planerlaubnis unter Auflagen bzw. mit Nebenbestimmungen keine Alternative darstellen.



Aus diesen Gründen erheben wir im Namen des Entsorgungsverbandes Saar und seiner Mitgliedskommunen im Rahmen des bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens mit Umweltverträglichkeitsprüfung zum Heben und Einleiten von Grubenwasser am Standort Duhamel in die Saar als Folge des Ansteigenlassens des Grubenwasserspiegels auf -320 m NN in den Wasserprovinzen Reden und Duhamel Einwendungen gegen den Plan.

Höchstvorsorglich weisen wir darauf hin, dass wir uns für den Fall einer Entscheidung zugunsten des RAG-Vorhabens alle Rechte sowie die Wahrnehmung aller Rechtsmittel vorbehalten.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Georg Jungmann', is written over the typed name.

Georg Jungmann
Geschäftsführer

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Michael Philippi', is written over the typed name.

Michael Philippi
Geschäftsführer

Verteiler:

Alle Mitgliedskommunen des EVS

Verband kommunaler Unternehmen e.V.

Landesgruppe Saarland
Auf der Ritzwies 29
66625 Nohfelden

Saarländischer Städte- und Gemeindetag

Talstraße 9
66119 Saarbrücken

Landtag des Saarlandes

Ausschuss für Grubensicherheit und Nachbergbau
Franz-Josef-Röder Straße 7
66119 Saarbrücken

Abwasserbetrieb der Stadt St. Ingbert

Herr Christian Fettig
Technischer Werkleiter
Am Markt 12
66386 St. Ingbert



EVS – Postfach 10 01 22 – 66001 Saarbrücken

Einschreiben mit Rückschein

Bergamt Saarbrücken
Am Bergwerk Reden 10
66578 Schiffweiler

Geschäftsführung

Mainzer Straße 261
66121 Saarbrücken

Untertürkheimer Straße 21
66117 Saarbrücken

recht@evs.de
www.evs.de

Geschäftszeichen EVS R1.1-22200-000-1 / 130730	Auskunft erteilt Herr Becker Frau Straßberger	Telefon-Nr. 0681 5000-104 0681 5000-234	Fax-Nr. 0681 5000-304	Datum 08.01.2018
---	---	---	--------------------------	---------------------

RAG, Deutsche Steinkohle; Abschlussbetriebsplan unter Tage, Zentrale Wasserhaltung Reden, Duhamel inklusive Nordschacht

Ihr Schreiben vom 07.12.2017, Aktenzeichen 4860/17/45-5

Hier: **Stellungnahme des EVS im Rahmen seiner Zuständigkeit zum von der RAG eingereichten Abschlussbetriebsplan**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die RAG hat nach § 54 Abs. 1 BBergG beim Bergamt Saarbrücken (zuständige saarländische Landesbehörde) einen „Abschlussbetriebsplan unter Tage, Zentrale Wasserhaltung Reden, Duhamel inklusive Nordschacht“ vorgelegt. Dieser Abschlussbetriebsplan beinhaltet einen vorgesehenen Grubenwasseranstieg auf ein gemeinsames untertägliches Niveau von -320 m NN (320 m unter Meeresspiegelniveau) in den Wasserprovinzen Reden und Ensdorf.

Ein Ansteigenlassen des Grubenwasserspiegels kann durch eine mögliche Veränderung der statischen Gegebenheiten und Druckverhältnisse im Boden zu vielfältigen negativen Auswirkungen auf das inner- und überörtliche Abwasserentsorgungsnetz, auf alle damit verbundenen Sonderbauwerke sowie Abwasser- und Abfallbehandlungsanlagen des Entsorgungsverbandes Saar (EVS) und seiner Mitgliedskommunen führen. Ebenso können sich negative Auswirkungen aus hieraus möglicherweise eintretenden Umweltbelastungen ergeben.

Beides geht mit einem unkalkulierbaren (Kosten-)Risiko für den EVS, die Kommunen sowie die saarländischen Gebührenzahler einher.

Auch gibt es nach unserer Auffassung weder Auflagen noch Nebenbestimmungen, die im Falle eines Ansteigenlassens des Grubenwasserspiegels auf -320 m NN die beschriebenen Gefährdungen gänzlich ausschließen können.

Geschäftsführer
Georg Jungmann
Michael Philippi

Aufsichtsratsvorsitzender
Hermann Josef Schmidt

Steuernummer: 040 149 00360
USt-ID-Nr. DE 157 728 809



Sparkasse Saarbrücken
IBAN: DE27 5905 0101 0000 0001 17
BIC: SAKSDE55XXX

Bank 1 Saar
IBAN: DE16 5919 0000 0067 4460 03
BIC: SABADE55XXX

Volksbank Westliche Saar plus eG
IBAN: DE92 5919 0200 3063 7400 03
BIC: GENODE51SLS

Landesbank Saar
IBAN: DE20 5905 0000 0003 0310 10
BIC: SALADE55XXX

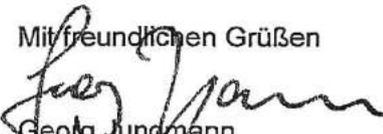


Zur weiteren Substantiierung unserer Sichtweise fügen wir diesem Schreiben unsere Einwendungen zum „Bergrechtlichen Planfeststellungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung zum Heben und Einleiten von Grubenwasser am Standort Duhamel in die Saar als Folge des Ansteigenslassens des Grubenwasserspiegels auf -320 m NN in den Wasserprovinzen Reden und Duhamel“ bei, welche wir an das Oberbergamt des Saarlandes gerichtet haben und nehmen auch für das vorliegende Verfahren des Abschlussbetriebsplanes vollinhaltlich hierauf Bezug (s. Anlage).

Da unser Aufgabenbereich als Behörde berührt ist, erklären wir als Beteiligter nach § 54 Abs. 2 Bundesberggesetz zu diesem Abschlussbetriebsplanverfahren unsere Bedenken gegen eine Zulassung. Wir vertreten die Ansicht, dass eine Zulassung nicht erteilt werden kann, da aus den in der Anlage zum vorliegenden Schreiben benannten Gründen keine erforderliche Vorsorge gegen Gefahren zum Schutz von Sachgütern (hier: der Abwasseranlagen und Anlagen der Abfallbehandlung) getroffen ist und getroffen werden soll (§ 55 (1) Punkt 3 BBergG) mit der Folge, dass hieraus auch Gefahren für Leben und Gesundheit entstehen können.

Höchstvorsorglich weisen wir darauf hin, dass wir uns für den Fall einer Entscheidung zugunsten des RAG-Vorhabens alle Rechte sowie die Wahrnehmung aller Rechtsmittel vorbehalten.

Mit freundlichen Grüßen


Georg Jungmann
Geschäftsführer


Michael Philippi
Geschäftsführer

Anlage:

Einwendungen des EVS zum bergrechtlichen Planfeststellungsverfahren an das Oberbergamt des Saarlandes

Verteiler:

Alle Mitgliedskommunen des EVS

Verband kommunaler Unternehmen e.V.

Landesgruppe Saarland
Auf der Ritzwies 29
66625 Nohfelden

Saarländischer Städte- und Gemeindetag

Talstraße 9
66119 Saarbrücken

Landtag des Saarlandes

Ausschuss für Grubensicherheit und Nachbergbau
Franz-Josef-Röder Straße 7
66119 Saarbrücken

Abwasserbetrieb der Stadt St. Ingbert

Herr Christian Fettig
Technischer Werkleiter
Am Markt 12
66386 St. Ingbert

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr:	VO/2373/17
	Status:	nicht öffentlich
	Datum:	23.11.2017
	Fachbereich:	Bauen und Umwelt
	Sachbearbeiter/in	Immesberger, Robert
Beratungsfolge	07.12.2017	Bau- und Umweltausschuss
	20.12.2017	Stadtrat
TOP: 8 Stellungnahme der Stadt Friedrichsthal zum bergrechtlichen Planfeststellungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung zum Heben und Einleiten von Grubenwasser am Standort Duhamel in die Saar als Folge des Ansteigenlassens des Grubenwasserspiegels auf – 320 m NN in den Wasserprovinzen Reden und Duhamel		

Mit Schreiben vom 19.09.2017 übersandte die RAG AG über das Oberbergamt des Saarlandes den vorbezeichneten Antrag. Mit der Offenlage dieser Unterlagen sind die Städte und Gemeinden, die Träger öffentlicher Belange sowie die Bürgerinnen und Bürger aufgefordert, Stellungnahmen zum beantragten Anstieg des Grubenwassers auf -320 m NN abzugeben.

Mit den Unterlagen reichte das Oberbergamt auch ein von der Landesregierung in Auftrag gegebenes hydrogeologisches Gutachten von Prof. Dr. Wagner sowie eine Plausibilitätsprüfung eines von der RAG vorgelegten Gutachtens zum Thema Erderschütterungen ein. Der Inhalt dieses Gutachtens von Prof. Dr. Wagner veranlasst viele betroffene Kommunen zur Abgabe einer negativen Stellungnahme. Auch der Regionalverband Saarbrücken wird für eine gemeinsame Sitzung von Planungs- und Kooperationsrat (geplant für 12.01.2018) eine entsprechende Stellungnahme vorbereiten. Ungeachtet dessen sollten alle Kommunen, als Ergebnis einer Sonderfachkonferenz Grubenwasser vom 21.11.2017, zusätzlich eigene Stellungnahmen abgeben, um den Bedenken mehr Nachdruck zu verleihen. Vor diesem Hintergrund empfiehlt die Verwaltung folgende

Stellungnahme zur Beschlussfassung:

Die Stadt Friedrichsthal macht aufgrund der getroffenen Aussagen im vom Land in Auftrag gegebenen hydrogeologischen Gutachten von Prof. Dr. Wagner Bedenken gegen den geplanten Grubenwasseranstieg geltend. Anlässlich eines vorgelagerten Scopingtermines am 28.04.2015 in Illingen wurde seitens der RAG versichert, dass Gefährdungen gleich welcher Art durch den Grubenwasseranstieg nicht bzw. wenn überhaupt, in vernachlässigbarer Größenordnung vorliegen könnten.

Das Gutachten von Prof. Dr. Wagner trifft jedoch gegenteilige Aussagen. Er spricht insbesondere hinsichtlich der Trinkwassergewinnung von Querstörungen und Klüften im Scheidertal, deren Verlauf und Beschaffenheit nicht bekannt sind. Das Störungssystem im Scheidertal könnte unter bestimmten Voraussetzungen verunreinigtes Wasser in das wichtige Wassergewinnungsgebiet führen. Der Gutachter empfiehlt deshalb ein Monitoring für die Wassergewinnungsunternehmen KEW Neunkirchen, Stadtwerke St.Ingbert, Stadtwerke Sulzbach, energis (Spiesermühltal) und Stadtwerke Saarbrücken. Mit Blick auf die Trinkwasserversorgung aus dem Spiesermühltal ist die Stadt Friedrichsthal unmittelbar betroffen und allein aus diesem Grund schon gegen eine Durchführung der von der RAG beantragten Maßnahme.

Darüber hinaus könnte es lt. Gutachter zu Hebungen in einer Größenordnung zwischen 3 cm bis etwas mehr als 16 cm kommen, was je nach Oberflächennutzung bei Hebungsunterschieden zu Schäden führen könne.

Ebenfalls seien Senkungen und Vernässungen je nach örtlichen Gegebenheiten mit ihren negativen Auswirkungen zu erwarten.

Auch bestehen seitens des Gutachters Befürchtungen über mögliche Ausgasungen während des Grubenwasseranstiegs, die mit einem erhöhten Methan- oder Radon – Austritt einhergehen könnten, was explosive Gas-Luft-Gemische bei entsprechenden Konstellationen nicht ausschließt. Die Stadt Friedrichsthal spricht sich aufgrund all dieser sicherheitsrelevanten Aussagen des Gutachters Prof. Dr. Wagner gegen den von der RAG AG beantragten Grubenwasseranstieg aus. Solange und soweit eine Gefährdung von Mensch und Natur in Bezug auf Grund- und Trinkwasserschutz, Gasaustritt, Erschütterungen oder ähnliches nicht zuverlässig ausgeschlossen werden kann, kommt für die Stadt Friedrichsthal eine Zustimmung zur Genehmigung von Flutungen nicht in Betracht.

Aufgestellt:

R. Immesberger

FBL IV

Genehmigt:

R. Schultheis

Bürgermeister

- ① -



Gemeinde
HEUSWEILER
Der Bürgermeister

Gemeinde Heusweiler · Saarbrücker Straße 35 · 66265 Heusweiler

Bergamt Saarbrücken
Am Bergwerk Reden 10

66578 Schiffweiler

Vorgangsnummer:

Ansprechpartner/in: Frau Thewes
Fachbereich: |
Fachgebiet: Bauen und Umwelt
Zimmer: 2.14
Telefon: 06806/911-137
Telefax: 06806/911-165
E-Mail: heike.thewes@heusweiler.de

Datum: 09.01.2018

17.0. JAN. 2018

**RAG, Deutsche Steinkohle; Abschlussbetriebsplan unter Tage, Zentrale Wasserhaltung Reden, Duhamel inklusive Nordschacht
Ihr Schreiben vom 19.09.2017, Aktenzeichen: 4860/17/45**

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Beteiligung der Gemeinde Heusweiler bei o.g. Abschlussbetriebsplan bedanke ich mich bei Ihnen.

Der Gemeinderat der Gemeinde Heusweiler hat in seiner öffentlichen Sitzung am 14.12.2017 den Beschluss gefasst, aufgrund der in einigen Fachgutachten offen gebliebenen Restrisiken dem geplanten Grubenwasseranstieg auf -320 m NN der RAG AG **nicht** zuzustimmen.

Insbesondere, da

- die langfristigen Folgen für Natur, Landschaft und Umwelt durch das Freisetzen der noch unter Tage befindlichen Abfall- und Betriebsstoffen (z.B. PCB) nicht absehbar sind,
- nicht ausgeschlossen werden kann, dass bei den Liegenschaften der Gemeinde, aber auch innerhalb des gesamten Gemeindegebietes Erschütterungen, Bodenbewegungen sowie Ausgasungen auftreten und
- eine Beeinträchtigung des lebenswichtigen Grund-/Trinkwassers nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann.

Ich bitte Sie, dies beim weiteren Verfahren zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

(Flätgen)
Fachbereichsleiter

Seite 1 von 1

Postanschrift:
Postfach 1280
66260 Heusweiler

Sparkasse Saarbrücken
BLZ 590 501 01 | Kto. 2 542 728
IBAN: DE19 5905 0101 0002 5427 28
BIC: SAKSDE55XXX

Bank 1 Saar eG
BLZ 591 900 00 | Kto. 76 257 000
IBAN: DE59 5919 0000 0076 2570 00
BIC: SABADE55XXX

Sprechzeiten:
Mo - Fr: 8:30-12:00 Uhr
Mo, Mi, Do: 13:30 - 15:30 Uhr
Dienstag: 13:30 - 18:00 Uhr

E-Mail: info@heusweiler.de
Internet: www.heusweiler.de



Gemeinde
HEUSWEILER
Der Bürgermeister

Gemeinde Heusweiler · Saarbrücker Straße 35 · 66265 Heusweiler

Oberbergamt des Saarlandes
Am Bergwerk Reden 10

66578 Schiffweiler

Vorgangsnummer:

Ansprechpartner/in: Frau Thewes
Fachbereich: I
Fachgebiet: Bauen und Umwelt
Zimmer: 2.14
Telefon: 06806/911-137
Telefax: 06806/911-165
E-Mail: heike.thewes@heusweiler.de

Datum: 09.01.2018 10. JAN. 2018

**Bergrechtliches Planfeststellungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung
zum Heben und Einleiten von Grubenwasser am Standort Duhamel
Ihr Aktenzeichen: II WASSS/4/17**

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Beteiligung der Gemeinde Heusweiler bei o.g. bergrechtlichen
Planfeststellungsverfahren bedanke ich mich bei Ihnen.

Der Gemeinderat der Gemeinde Heusweiler hat in seiner öffentlichen Sitzung am 14.12.2017
den Beschluss gefasst, aufgrund der in einigen Fachgutachten offen gebliebenen Restrisiken
dem geplanten Grubenwasseranstieg auf -320 m NN der RAG AG **nicht** zuzustimmen.

Insbesondere, da

- die langfristigen Folgen für Natur, Landschaft und Umwelt durch das Freisetzen der
noch unter Tage befindlichen Abfall- und Betriebsstoffen (z.B. PCB) nicht absehbar
sind,
- nicht ausgeschlossen werden kann, dass bei den Liegenschaften der Gemeinde, aber
auch innerhalb des gesamten Gemeindegebietes Erschütterungen, Bodenbewegungen
sowie Ausgasungen auftreten und
- eine Beeinträchtigung des lebenswichtigen Grund-/Trinkwassers nicht gänzlich
ausgeschlossen werden kann.

Ich bitte Sie, dies beim weiteren Verfahren zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

(Flätgen)
Fachbereichsleiter



Gemeinde Riegelsberg – Postfach 11 43 – 66288 Riegelsberg

Oberbergamt des Saarlandes
Am Bergwerk Reden 10

66578 Schiffweiler

66292 Riegelsberg
Saarbrücker Straße 31
Telefon (06806) 930 - 156
oder 930 - 0
Telefax (06806) 930 - 201
und 930 - 202
E-Mail gemeinde@riegelsberg.de

Fachbereich: 4 – Technische Dienste
Sachgebiet: 4.2-Bauangelegenheiten
Auskunft erteilt: Herr Steimer
Zimmer 2.08

Ihre Nachricht vom:
19.09.2017

Ihre Zeichen:
II WASS/5/17

Mein Zeichen:
Fb.4 / St

Datum:
4. Januar 2018

Bergrechtlichen Planfeststellungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung zum Heben und Einleiten von Grubenwasser am Standort Duhamel in die Saar als Folge des Ansteigenlassens des Grubenwasserspiegels auf -320m NN in den Wasserprovinzen Reden und Duhamel

Antrag der RAG Aktiengesellschaft vom 18.08.2017 – BT GP –

hier: Anhörung gem. § 73 Abs. 2 Saarländisches Verwaltungsverfahrensgesetz (SVwVfG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 19.09.2017 (AZ II WASS/5/17) haben Sie die Gemeinde Riegelsberg im Rahmen der Anhörung gem. § 73 Abs. 2 SVwVfG die Antragsunterlagen der RAG Aktiengesellschaft zu o.g. bergrechtlichen Planfeststellungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung mit der Bitte um fachliche Prüfung und Stellungnahme übersandt.

Der Gemeinderat der Gemeinde Riegelsberg hat die Angelegenheit in seiner öffentlichen Sitzung am 18.12.2017 behandelt und beschlossen sich im Rahmen der Anhörung gem. § 73 Abs. 2 Saarl. Verwaltungsverfahrensgesetz, SVwVfG, zum bergrechtlichen Planfeststellungsverfahren zum Ansteigenlassens des Grubenwasserspiegels auf -320 m NN gegen die Planung der RAG auszusprechen, da insbesondere

- eine Beeinträchtigung des lebenswichtigen Grund-/Trinkwassers nicht vollständig ausgeschlossen werden kann,
- durch Erschütterungen, Bodenhebungen und Ausgasungen Hab und Gut sowie die Gesundheit der Bevölkerung beeinträchtigt werden können und
- insbesondere langfristige Folgen für Natur und Umwelt durch das Freisetzen bzw. die Mobilisierung von Abfall- und Reststoffen wie PCB infolge der Grubenwasserflutung nicht absehbar sind.

Bankkonten:

Sparkasse Saarbrücken
Bank 1 Saar eG
Volksbank Westliche Saar +
Postbank Saarbrücken

IBAN: DE02 5905 0101 0014 9002 52
IBAN: DE25 5919 0000 0074 5960 02
IBAN: DE82 5919 0200 1502 5600 06
IBAN: DE05 5901 0066 0002 8146 64

BIC: SAKSDE55XXX
BIC: SABADE5S
BIC: GENODE51SLS
BIC: PBNKDEFF

Öffnungszeiten Verwaltung:

Montag bis Freitag 08.00 - 12.00
Montag bis Donnerstag 13.00 - 15.30
Gläubiger-ID:
DE63GDE00000102528

Auf diese Bedenken mache ich hiermit aufmerksam. Ich weise darauf hin, dass die Stellungnahme der Gemeinde Riegelsberg inhaltlich durch die Stellungnahme des Regionalverbandes Saarbrücken ergänzt wird.

Des Weiteren wird die Resolution des Gemeinderates vom Juni 2015 vorgelegt.

Ich bitte die Anregungen der Gemeinde Riegelsberg im weiteren Verfahren zu beachten und verbleibe

mit freundlichen Grüßen



Klaus Häusle

Bankkonten

Sparkasse Saarbrücken
Rheinl. 1 Saar eG
Volksbank Westliche Saar
Postbank Saarbrücken

IBAN: DE02 5505 0101 0014 3002 52
IBAN: DE25 55 19 0000 0374 5960 02
IBAN: DE62 55 19 0200 1502 5000 06
IBAN: DE05 5501 0055 0002 8142 54

BIC: SAKSDE33XXX
BIC: SABADE33
BIC: GFN0DE33SL5
BIC: FBKDE33

Öffnungszeiten Verwaltung

Montag bis Freitag 08.00 - 12.00
Montag bis Donnerstag 12.00 - 15.30
Glaubwürdig
DE63GDE00000102528

Absoluter Vorrang für Mensch und Natur bei Grubenwasserhaltung

Der Gemeinderat Riegelsberg nimmt die Sorgen der Menschen über mögliche Folgen durch Veränderungen bei der Grubenwasserhaltung im Saarland sehr ernst. Wir stehen in dieser Frage an der Seite der Bürgerinnen und Bürger, die negative Auswirkungen auf unsere Umwelt und Gesundheit befürchten.

Die Thematik um die Flutung von Bergwerken hat erst nach dem Auslaufen des Bergbaus eine hohe Aktualität erfahren. Es geht hierbei um hochsensible Schutzgüter wie das Grund- und Trinkwasser ebenso wie um mögliche Erschütterungen, Austritt von Methangas und eine drohende Vernässung an der Oberfläche. Das Thema ist insgesamt von hoher Komplexität und bedarf deshalb eines sorgsamem Umgangs.

Insbesondere mögliche Auswirkungen auf die Trinkwasserversorgung berühren die Interessen aller Saarländerinnen und Saarländer, weit über die vom Bergbau unmittelbar betroffenen Gemeinden hinaus. Das Saarland ist in der privilegierten Situation, dass praktisch der gesamte Trinkwasserbedarf aus hochwertigen Grundwasservorkommen gedeckt werden kann und zur Trinkwasserversorgung nicht auf aufbereitetes Oberflächenwasser zurückgegriffen werden muss. Es muss deshalb alles getan werden, um diesen Schatz vor Beeinträchtigungen zu schützen.

Der Gemeinderat Riegelsberg fordert daher die RAG als verantwortliches Unternehmen auf, größtmögliche Transparenz und Information in Bezug auf jegliche Änderungen bei der Grubenwasserhaltung im Saarland zu gewährleisten. Die RAG steht in der Pflicht, über sämtliche Vorhaben und Maßnahmen breit und offen zu informieren und die Bedenken der Bevölkerung ernst zu nehmen und auf diese einzugehen. Eine Beschränkung der Informationspflichten lediglich auf das, was gesetzlich vorgeschrieben ist, kann keine Vertrauensbasis schaffen.

Der Gemeinderat Riegelsberg fordert RAG und Behörden auf, bei allen anstehenden Verfahren eine ausführliche und frühzeitige Bürgerbeteiligung durchzuführen. Nur durch Transparenz, Offenheit im Verfahren sowie eine unvoreingenommene Prüfung aller relevanten Fragestellungen kann Vertrauen in die Grubenwasserhaltung erhalten und ausgebaut werden.

Der Gemeinderat Riegelsberg spricht sich im Sinne einer umfassenden und transparenten Debatte dafür aus, dass begleitend zu allen die Grubenwasserhaltung betreffenden Verfahren eine unabhängige Stelle eingerichtet wird, die als Ansprechpartner für Bürger und betroffene Kommunen sowie als Moderator der die Grubenwasserhaltung betreffenden Diskussionen dient. Diese Stelle soll weisungsunabhängig von RAG und Behörden die Informationen aus den Verfahren zur Grubenwasserhaltung aufarbeiten und den Bürgern zur Verfügung stellen.

Der Gemeinderat Riegelsberg fordert die Landesregierung dazu auf, im Rahmen der Genehmigungsverfahren den Interessen von Mensch und Natur absoluten Vorrang einzuräumen. Solange und soweit eine Gefährdung von Mensch und Natur in Bezug auf Grund- und Trinkwasserschutz, Gasaustritt, Erschütterungen oder ähnliches nicht zuverlässig ausgeschlossen werden kann, darf es keine Genehmigung von Flutungen geben.



GEMEINDE RIEGELSBERG
DER BÜRGERMEISTER

Gemeinde Riegelsberg – Postfach 11 43 – 66288 Riegelsberg

Bergamt Saarbrücken
Am Bergwerk Reden 10

66578 Schiffweiler

66292 Riegelsberg
Saarbrücker Straße 31
Telefon (06806) 930 - 156
oder 930 - 0
Telefax (06806) 930 - 201
und 930 - 202
E-Mail gemeinde@riegelsberg.de

Fachbereich: 4 – Technische Dienste
Sachgebiet: 4.2-Bauangelegenheiten
Auskunft erteilt: Herr Steimer
Zimmer 2.08

Ihre Nachricht vom:
19.09.2017

Ihre Zeichen:
4860/17/45

Mein Zeichen:
Fb.4 / St

Datum:
8. Januar 2018

**RAG, Deutsche Steinkohle; Abschlussbetriebsplan unter Tage, Zentrale Wasserhaltung Reden, Duhamel inklusive Nordschacht
hier: Beteiligung nach § 54 Abs. 2 Bundesberggesetz**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 19.09.2017 (AZ 4860/17/45) haben Sie der Gemeinde Riegelsberg eine Ausfertigung des von der RAG eingereichten Abschlussbetriebsplans mit der Bitte um Stellungnahme gem. § 54 abs. 2 Bundesberggesetz übersandt.

Der Gemeinderat der Gemeinde Riegelsberg hat die Angelegenheit in seiner öffentlichen Sitzung am 18.12.2017 behandelt und beschlossen im Rahmen der Beteiligung nach § 54 Abs. 2 Bundesberggesetz zum „Abschlussbetriebsplan unter Tage, Zentrale Wasserhaltung Reden, Duhamel inklusive Nordschacht“ der RAG, Deutsche Steinkohle, Bedenken **gegen** die Planung vorzubringen, da insbesondere

- eine Beeinträchtigung des lebenswichtigen Grund-/Trinkwassers nicht vollständig ausgeschlossen werden kann,
- durch Erschütterungen, Bodenhebungen und Ausgasungen Hab und Gut sowie die Gesundheit der Bevölkerung beeinträchtigt werden können und
- insbesondere langfristige Folgen für Natur und Umwelt durch das Freisetzen bzw. die Mobilisierung von Abfall- und Reststoffen wie PCB infolge der Grubenwasserflutung nicht absehbar sind.

Auf diese Bedenken mache ich hiermit aufmerksam. Ich weise darauf hin, dass die Stellungnahme der Gemeinde Riegelsberg inhaltlich durch die Stellungnahme des Regionalverbandes Saarbrücken ergänzt wird.

Bankkonten:

Sparkasse Saarbrücken
Bank 1 Saar eG
Volksbank Westliche Saar +
Postbank Saarbrücken

IBAN: DE02 5905 0101 0014 9002 52
IBAN: DE25 5919 0000 0074 5960 02
IBAN: DE82 5919 0200 1502 5600 06
IBAN: DE05 5901 0066 0002 8146 64

BIC: SAKSDE55XXX
BIC: SABADE55
BIC: GENODE51SLS
BIC: PBNKDEFF

Öffnungszeiten Verwaltung:

Montag bis Freitag 08.00 - 12.00
Montag bis Donnerstag 13.00 - 15.30
Gläubiger-ID:
DE63GDE00000102528

Des Weiteren wird die Resolution des Gemeinderates vom Juni 2015 vorgelegt.

Ich bitte die Anregungen der Gemeinde Riegelsberg im weiteren Verfahren zu beachten und verbleibe

mit freundlichen Grüßen


Klaus Häusle

Bankkonten
Sparkasse Saarbrücken
Bank 1 Saar eG
Volksbank Westliche Saar +
Postbank Saarbrücken

IBAN: DE02 6906 0101 0014 9902 52
IBAN: DE25 6910 0000 0074 6960 02
IBAN: DE32 6919 0200 1502 6600 06
IBAN: DE05 6901 0086 0002 8146 64

BIC: SAKSDE33XXX
BIC: SABADE33
BIC: COENDE33SLS
BIC: PBNKDEFF

Öffnungszeiten Verwaltung
Montag bis Freitag 08:00 - 12:00
Montag bis Donnerstag 13:00 - 15:30
Glaubens-ID:
DE63GDE0000102528

Absoluter Vorrang für Mensch und Natur bei Grubenwasserhaltung

Der Gemeinderat Riegelsberg nimmt die Sorgen der Menschen über mögliche Folgen durch Veränderungen bei der Grubenwasserhaltung im Saarland sehr ernst. Wir stehen in dieser Frage an der Seite der Bürgerinnen und Bürger, die negative Auswirkungen auf unsere Umwelt und Gesundheit befürchten.

Die Thematik um die Flutung von Bergwerken hat erst nach dem Auslaufen des Bergbaus eine hohe Aktualität erfahren. Es geht hierbei um hochsensible Schutzgüter wie das Grund- und Trinkwasser ebenso wie um mögliche Erschütterungen, Austritt von Methangas und eine drohende Vernässung an der Oberfläche. Das Thema ist insgesamt von hoher Komplexität und bedarf deshalb eines sorgsamem Umgangs.

Insbesondere mögliche Auswirkungen auf die Trinkwasserversorgung berühren die Interessen aller Saarländerinnen und Saarländer, weit über die vom Bergbau unmittelbar betroffenen Gemeinden hinaus. Das Saarland ist in der privilegierten Situation, dass praktisch der gesamte Trinkwasserbedarf aus hochwertigen Grundwasservorkommen gedeckt werden kann und zur Trinkwasserversorgung nicht auf aufbereitetes Oberflächenwasser zurückgegriffen werden muss. Es muss deshalb alles getan werden, um diesen Schatz vor Beeinträchtigungen zu schützen.

Der Gemeinderat Riegelsberg fordert daher die RAG als verantwortliches Unternehmen auf, größtmögliche Transparenz und Information in Bezug auf jegliche Änderungen bei der Grubenwasserhaltung im Saarland zu gewährleisten. Die RAG steht in der Pflicht, über sämtliche Vorhaben und Maßnahmen breit und offen zu informieren und die Bedenken der Bevölkerung ernst zu nehmen und auf diese einzugehen. Eine Beschränkung der Informationspflichten lediglich auf das, was gesetzlich vorgeschrieben ist, kann keine Vertrauensbasis schaffen.

Der Gemeinderat Riegelsberg fordert RAG und Behörden auf, bei allen anstehenden Verfahren eine ausführliche und frühzeitige Bürgerbeteiligung durchzuführen. Nur durch Transparenz, Offenheit im Verfahren sowie eine unvoreingenommene Prüfung aller relevanten Fragestellungen kann Vertrauen in die Grubenwasserhaltung erhalten und ausgebaut werden.

Der Gemeinderat Riegelsberg spricht sich im Sinne einer umfassenden und transparenten Debatte dafür aus, dass begleitend zu allen die Grubenwasserhaltung betreffenden Verfahren eine unabhängige Stelle eingerichtet wird, die als Ansprechpartner für Bürger und betroffene Kommunen sowie als Moderator der die Grubenwasserhaltung betreffenden Diskussionen dient. Diese Stelle soll weisungsunabhängig von RAG und Behörden die Informationen aus den Verfahren zur Grubenwasserhaltung aufarbeiten und den Bürgern zur Verfügung stellen.

Der Gemeinderat Riegelsberg fordert die Landesregierung dazu auf, im Rahmen der Genehmigungsverfahren den Interessen von Mensch und Natur absoluten Vorrang einzuräumen. Solange und soweit eine Gefährdung von Mensch und Natur in Bezug auf Grund- und Trinkwasserschutz, Gasaustritt, Erschütterungen oder ähnliches nicht zuverlässig ausgeschlossen werden kann, darf es keine Genehmigung von Flutungen geben.

Gemeinde Quierschied · Postfach 255 · 66282 Quierschied

Oberbergamt des Saarlandes
Am Bergwerk Reden 10
66578 Schiffweiler

DER BÜRGERMEISTER

Rathausplatz 1
66287 Quierschied

Telefon (0 68 97) 961-0
Fax (0 68 97) 96 11 10

Kontakt: Herr Schmitt

Durchwahl: (0 68 97) 961-179

Unser Zeichen: FB 1 BWU schm

Datum: 11.01.2018

Bergrechtliches Planfeststellungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung zum Heben und Einleiten von Grubenwasser am Standort Duhamel in die Saar als Folge des Ansteigenlassens des Grundwasserspiegels auf -320 mNN in den Wasserprovinzen Reden und Duhamel

**- Antrag der RAG Aktiengesellschaft vom 18.08.2017 – BT GP –
- Anhörung gem. § 73 Saarländisches Verwaltungsverfahrensgesetz (SVwFG) -**

Hier : Ihr Schreiben vom 19.09.2017; Az.: II WASS/5/17

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Zeit vom 16.10.2017 bis 15.11.2017 fand die Offenlage zum Planfeststellungsverfahren zu o.g. Thematik statt.

Diese Offenlage stieß auf großes Interesse bei den Bürgerrinnen und Bürgern der Gemeinde Quierschied. Es wurden teils erhebliche Bedenken geäußert und zur Niederschrift vorgetragen.

Es bestehen Befürchtungen, die von einer Gefährdung des Trinkwassers, über Erderschütterungen bis hin zu Bodenhebungen reichen, Schäden an den Häusern können nicht ausgeschlossen werden.

Auch die für Laien teilweise doch recht schwer verständlichen Gutachten konnten diese Befürchtungen nicht ausräumen.

Allgemeines:

Sollte die Planung der RAG entgegen aller Bedenken genehmigt und umgesetzt werden, so ist eine unabhängige Stelle zur Überwachung des Prozesses mit transparentem Auskunftssystem für jeden Bürger einzurichten. Sämtliche Auswirkungen, welche sich aus der geänderten Wasserhaltung des Grubenwassers ergeben, sind als entschädigungspflichtige Folgen neuer Bergbautätigkeit einzustufen und betroffene Dritte zeitnah zu entschädigen.

Die Beweislastumkehr darf nicht zum Tragen kommen, d.h. der Geschädigte muss nicht nachweisen, dass es sich um einen Bergschaden handelt.
Eine zentrale Regulierungsstelle für Schadensfälle ist im Saarland unter Mitwirkung der Aufsichtsbehörden einzurichten.

Im Falle der Vorhabenverwirklichung müssten die Tätigkeiten sofort und endgültig eingestellt werden, sollten sich unerwartete Auswirkungen zeigen.

Im von der RAG erstellten Erläuterungsbericht zum Antrag wurden Feststellungen getroffen, die wie folgt bewertet wurden :

- **Bodenbewegungen an der Tagesoberfläche** – Hier kommen die Gutachten zu den Aussagen, dass auf jeden Fall Auswirkungen /Schädigungen erfolgen werden.
Man erwartet durchschnittliche Hebungen von bis zu 16 cm.
Hier ist auf jeden Fall die Forderung aufzustellen, dass auftretende Schäden als entschädigungspflichtige neue Bergschäden anerkannt werden und die Beweispflicht nicht beim Geschädigten liegen kann!
Eine uneingeschränkte Schadensregulierungspflicht der RAG ohne Anrechnung bisheriger Leistungen muss hier gegeben sein !
Bergschadensersatzverzicht können nach Auffassung der Gemeinde hier nicht mehr greifen und sind ggfs. zu löschen.
- **Bergschäden** – sind in geringem Maße zu erwarten; sollten Schäden entstehen greift die schadensrechtliche Haftungsverpflichtung der RAG Aktiengesellschaft.
Im Sinne des Verursacherprinzips ist in der Planfeststellung differenziert und vollumfänglich zu klären und festzulegen, dass die RAG Aktiengesellschaft alle Kosten ausgleicht, die Bürgern, Unternehmen und Gebietskörperschaften durch den Grubenwasseranstieg entstehen. Dabei umfasst die Kostenübernahme nicht nur nachweislich durch den Grubenwasseranstieg entstandene Schäden an Gebäuden, Leitungen aller Art, der Verkehrsinfrastruktur und sonstigen Bauwerken oder Grundstücken, sondern auch die Kosten für erforderliche, zusätzliche Überwachungsmaßnahmen, die beispielsweise Wasserversorgungsunternehmen vornehmen müssen. Die Kosten für erforderliche Monitoringmaßnahmen zum Grubenwasseranstieg sind vollständig von der RAG zu übernehmen. Zur Beweissicherung ist deshalb eine differenzierte Beschreibung des erforderlichen Monitorings unerlässlich.
- **Verunreinigungen des Trink- und Grundwasservorkommens** – Hier gehen die Gutachter davon aus, dass es keine maßgeblichen Beeinträchtigungen geben wird. Entgegen erster Aussagen ergibt sich aus den Gutachten jedoch in besonderen Fällen ein gewisses Restrisiko. Dieser Thematik haben sich auch die Versorgungsunternehmen angenommen. Auch aus dieser Richtung ist mit einer kritische Stellungnahme im Rahmen des Verfahrens zu rechnen.

Durch die nicht endgültig und vollständig ausschließbaren Risiken einer Grund- und Trinkwasserbeeinträchtigung in allen Bereichen des Saarlandes sowie des angrenzenden Raumes, sieht die Gemeinde Quierschied ein „K.O. – Kriterium“ für die Genehmigungsfähigkeit des RAG – Vorhabens. Solange nicht absolut sichergestellt ist, dass Beeinträchtigungen, gleich welcher Art, dieser Wasservorkommen ausgeschlossen ist, darf und kann keine Genehmigung erteilt werden. Hier besteht eine erhebliche Gefahr für Leib und Leben der Bevölkerung. Schon aus Gründen der Daseinsvorsorge sieht sich die Gemeinde gezwungen zu diesem Punkt starke Bedenken gegenüber einer Genehmigung zu äußern.

- **Reststoffverwertung unter Tage, Bau – und Betriebsstoffe -**
sind in Teilbereichen verblieben, eine nachweisbare Verschlechterung der Qualität des Grundwassers wird nicht erwartet. Hier sehen die Gutachter kaum Gefährdungspotential, gestehen jedoch zu, dass es in gewissen Bereichen zum Eintrag dieser Stoffe durch das Erhöhen der Stauebene kommen kann. Es wird darauf hingewiesen, dass es in der Anfangsphase zu einer Erhöhung von Altlasteneinträgen (z. B. PCB) und Schwebstoffen kommen kann. Diese Konzentrationen sollen sich im Laufe der Zeit wieder reduzieren (Auswascheffekt).
Auch hier ist festzustellen, dass die Auswirkungen der unter Tage vorhandenen Schadstoffe und Altlasten bei Umsetzung des Wasserhaltungsmodells nicht vollständig kalkulierbar sind. Es müssen jegliche negative Folgen für Natur und Umwelt durch das Freisetzen oder die Aktivierung von Rest- und Abfallstoffen jeglicher Art ausgeschlossen werden können. Dies betrifft insbesondere die PCB- Problematik.
- **Jederzeitiges Einstellen/Stoppen des Modells falls genehmigt und durchgeführt.** Bereits in fast allen bisher durchgeführten Erörterungen wurde sowohl von der RAG wie auch von den Aufsichtsbehörden darauf hingewiesen, dass es bei Einleitung der Maßnahme kein Rückgängigmachen der eingeleiteten Sachverhalte geben wird. Die Maßnahme soll jedoch so ausgelegt werden, dass ein jederzeitiges Stoppen des Grubenwasseranstieges erfolgen kann. Im Bereich der Wasserhaltung Reden werden aus diesem Grunde bereits die Pumpen umgebaut. Die Wasserhaltung wird bis zum Erreichen -320 m NN als Brunnenwasserhaltung von der Erdoberfläche aus betrieben. In diesem Zusammenhang scheint es wichtig die Forderung zu erheben, dass bei unplanmäßigem Stopp des neuen Wasserhaltungsmodells keine Verschlechterung der Situation am Standort Reden und Umgebung auftreten darf. Geeignete Maßnahmen sind zu treffen.
- **Eingreifen in die Planungshoheit der Gemeinde**
Die Gemeinde Quierschied sieht durch eine Genehmigung des RAG-Antrages ein klares Eingreifen in Ihre Planungshoheit.
Derr SSGT weist darauf hin, dass im Falle einer Genehmigung des Antrages und daraus resultierender Grubenflutung der Kommune für den Fall der Erstellung einer Bauleitplanung unter geflutetem Gebiet eine verstärkte Sachaufklärungspflicht obliegt! Entsprechende Gutachten sind einzuholen. Die Überplanung von Gemeindeflächen und damit die

Umsetzung von Gemeindeentwicklungszielen wird erschwert oder sogar verhindert und damit die Handlungsfähigkeit der Kommune deutlich eingeschränkt.

Ohne die Frage zu diskutieren ob die Kommune überhaupt jemanden findet der ausgiebig und abschließend eine Beurteilung der Situation abgeben kann, stellt sich hier die Frage der Kostentragung und des Schadenersatzes.

Fazit :

Die RAG rechnet mit einem Erreichen der Zielsohle – 320m NN innerhalb von 3 Jahren nach Beginn der Maßnahme. Die Gutachter stellen fest, dass sich die größten Auswirkungen erst zum Ende der Maßnahme und darüber hinaus zeigen werden!

Aus den Antragsunterlagen ist zu entnehmen, dass das Vorhaben definitiv negative Auswirkungen auf Leben, Gesundheit und Eigentum in der Gemeinde und auch darüber hinaus haben wird. Belange des Allgemeinwohls werden beeinträchtigt, die auftretenden Risiken sind nicht umfassend abgearbeitet bzw. beantwortet. Insbesondere die Folgen durch zu erwartende Geländeänderungen, auftretende Verunreinigungen im Grubenwasser und einer Verunreinigung des Grundwassers sind nicht abschließend kalkulierbar. Eine Schädigung der öffentlichen Infrastruktur und des Eigentums der Bürger ist gegeben. Umfassende Untersuchungen bezüglich der Folgewirkungen für das gesamte Gemeindegebiet sind vor Genehmigung zu fordern.

Da das beantragte Vorhaben mit seinen negativen Auswirkungen lediglich den wirtschaftlichen Interessen der RAG dient und nicht dem Wohl der Allgemeinheit – wie dies bei der Genehmigung des Bergbaus gegeben war – ist hier den Belangen der Schutzgüter und dem Wohl der Allgemeinheit Vorrang einzuräumen und das Vorhaben abzulehnen.

Das Vorhaben scheint in der beantragten Form so nicht genehmigungsfähig.

Der Gemeinderat Quierschied ersieht aus den Antragsunterlagen erhebliche negative Folgewirkungen, ein hohes Risikopotenzial für weitere Folgeschäden sowie unbeantwortete Fragestellungen. Er hat daher erhebliche Bedenken und bittet die Genehmigungsbehörden den Anträgen nicht zuzustimmen.

Mit freundlichen Grüßen



Lutz Maurer